5

Die uneingeschränkte Vertrennung der Bauern-Güter, oder Bauern-Lehen,

wird

in höchster Gegenwart

Seiner Herzoglichen Durchlaucht,

des regierenden Herrn Herzogs

CARL,

zu Wirtemberg und Töck ꝛc.

unter dem Vorsiz

J. F. Autenrieth,

Herzoglich Wirtembergischen Hofraths und ordentlichen Lehrers

in der

Herzoglichen Militair-Akademie

öffentlich verteidiget werden,

den Dec. 1779.

Stuttgart,

gedruckt bei Christoph Friedrich Cotta, Hof- und Canzlei-Buchdrucker.

Les pays ne ſont pas cultivés en Raiſon de leur fertilité, mais en Raiſon de leur liberté.

Montesquieu, *Eſprit des Loix*, L. 18. Ch. 1.

Respondenten.

Johann Christian Ludwig von Breitschwerd, von Ehningen, Herzoglicher Hofjunker und Chevalier des kleinern akademischen Ordens.

Johann Leonhard Parrot, aus Mömpelgardt, Chevalier.

Ludolph von Lehsten, aus dem Meklenburgischen, Lieutenant bey der Herzoglichen Garde zu Fuß.

Eberhard Friederich Göler von Ravenspurg, aus Sulzfeld, Lieutenant bey dem General-Lieutenant von Steinischen Infanterie-Regiment.

Franz Carl Philipp von Winkelmann, aus Sachsen-Meinungen, Herzoglicher Hofjunker.

Carl August von Schönfeld, aus Hohen-Urach, Herzoglicher Hofjunker.

Ferdinand Friederich Pfeiffer, aus Pfullingen.

Franz August Leopold Gegel, aus Stuttgardt.

Carl Friederich Duttenhofer, aus Ober-Ensingen.

Christoph Friederich Nast, aus Stuttgardt.

Carl Christian Friederich Hopfenstock, aus Beilstein.

Carl Friederich Wolff, aus Untertürkheim.

Inhalt.

Verfassung der deutschen Land-Güter,
in den ältesten Zeiten. §. 1 — 8.
nach Eroberung der römischen Provinzen, unter den Franken und Burgundern in Gallien. §. 9 — 17.
in Deutschland selbst. §. 18 — 21.

Ursprung der heutigen Bauern-Lehen
in Deutschland. §. 22 — 25.

Gegenwärtige Verfassung derselben. §. 26. 27.

Deren Schädlichkeit,
in Absicht auf die Bevölkerung. §. 28 — 34.
= = = die Vermehrung des National-Reichthums. §. 35.
= = = den Wohlstand der einzelen Bürger. §. 36 — 42.

Gründe für die uneingeschränkte Vertrennung oder die Verstüklung. §. 43 — 45.

Widerlegung der Einwürfe, welche dagegen gemacht werden. §. 46 — 50.

Maas-Reglen, welche zu beobachten,
bey Vertheilung der Grundbeschwerden und der Privilegien. §. 51 — 67.
wegen des Einzugs dieser Beschwerden. §. 68 — 70.
in Ansehung der Lagerbücher. §. 71. 72.
und
der Steuerbelegung. §. 73 — 75.

Beschluß. §. 76.

§. 1.

§. I.

In den ältesten Zeiten war in Deutschland das privat Eigentum der Feld-Güter nicht eingeführt. Es würde solches auch keinen Nuzen gehabt haben, bey einem Volk, welches beynahe gänzlich von der Viehzucht, von wildem Obs, und von der Jagd lebte, (a) welches keine Obsgärten pflanzte, keinen Wein baute, nicht einmal für sein Vieh ordentliche Wiesen anlegte, (b) und Krieg und Wunden dem Ackerbau vorzog. (c).

(*a*) Tacitus de Mor. Germ. C. 23. Cæsar de Bello Gall. L. 4. C. 1. & L. 6. C. 22.

(*b*) Tac. l. cit. C. 26. nec enim cum ubertate & amplitudine soli labore contendunt ut pomaria conserant & prata separent & hortos rigent.

(*c*) Id. C. 14. nec arare terram aut expectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes & vulnera mereri.

§. 2.

Zwar hatte jede Gemeinde ihre Gränzen; So, wie die Irokesen in Amerika und die Tartaren in Asien, solche auch haben: Weite Wüsteneyen, (a) die zur Schuzwehre gegen die Feinde, noch wahrscheinlicher aber zum Gehäge für das Wild dienten, welches einen so großen Theil der Nahrung dieses Volks ausmachte, und durch das beständige Jagen, worinn zu Friedenszeiten dessen einige Beschäftigung bestund, bald hätte ausgerottet werden müßen, wenn es nicht in diesen wilden Landesstrichen sich ruhiger hätte vermehren können. Aber innerhalb dieser Gränzen waren keine ordentlich gebauten eigentumlichen Feld-Güter; Alle Aecker gehörten der ganzen Gemeinde. (b).

§. 3.

Bey den meisten wurde gar nichts angebaut, wie Tacitus von den Catten, (c) und Strabo von den Sueven (d) bezeuget; Uud wenn je noch einiger Ackerbau getrieben wurde, so geschah solches auf Feldern, welche järlich von der Gemeinde unter ihre einzelen Mitglieder ausgeteilt wurden. Diese Austeilung wurde alle Jahr aufs neue vorgenommen, und jedesmal frische Felder dazu erwählt, wie Cäsar und Tacitus ausdrücklich melden: (e) Welch lezterer noch hinzusezt, daß der weite Um-

---

(*a*) Cæs. de B. G. L. 6. C. 23. civitatibus maxima laus est, quam latissimas circum se, vastatis finibus, solitudines habere.

(*b*) Cæsar de B. G. L. 6. C. 22.

(*c*) Tac. de M. G. C. 31.

(*d*) Libr. 7. Geogr.

(*e*) Cæs. de B. G. L. 4. C. 1. sed privati & separati agri apud eos nihil

Umfang der Felder diese Austheilung erleichtere, und ungeachtet der järlichen Abwechslung doch noch ungebautes übrig bleibe. Cäsar führt zerschiedene Gründe dieses Verfarens an: Es scheint aber, der wichtigste sey ihm unbekannt gewesen, die Wayde für das Vieh und deren Verbesserung nemlich.

§. 4.

Ein Volk, das keinen anderen Reichtum als die Menge seines Viehs kannte, (a) welches dieses Vieh blos durch die Wayde ernährte, mußte natürlicher weise sein ganzes Augenmerk auf diese Wayde richten. Diejenigen, welche als wahre Nomaden keinen festen Siz hatten, zogen dahero mit ihren Heerden von einer Gegend des Lands zur andern, wie Cäsar von denjenigen, welche er kennen lernte, (b) und Strabo insonderheit von den Sueven (c) erzälet. Diß thaten aber nicht alle. Denn Tacitus, der später als jene beeden Schriftsteller lebte, und als Procurator Galliæ, zu einer Zeit, da die Römer einen großen Theil Deutschlands schon mehrmalen durchzogen hatten, die Deutschen wahrscheinlich besser kennen mußte, als Cäsar, der sich nicht lange in Deutschland aufhielt, und

---

nihil est, & L. 6. C. 22. neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis & quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt. Tac. de M. G. agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur, facilitatem partiendi camporum spatia præstant. Arva per annos mutant & superest ager.

(a) Tac. de M. G. C. 5.

(b) L. 6. C. 22. (c) Lib. 7.

und dem der Krieg mit diesem tapferen Volk gewies mehr Sorge und Arbeit verursachte, als daß er sich so genau nach ihrer Lebensart hätte erkundigen können; Tacitus also, sägt nur, (a) daß die Deutschen nicht, wie die Römer, nahe beysammen, sondern, daß jeder von dem andern abgesondert wohne, wie und wo es ihm gefällig sey: Er macht uns aber zugleich eine solche Beschreibung von ihren Wohnungen, daß wir mit Grund vermuthen, es müssen wenigstens diejenigen, welche den Ackerbau nicht gänzlich vernachläßigten, feste Size gehabt haben. Denn, wenn er gleich ihre Baumaterialien als sehr unformlich beschreibt, so sagt er doch, (b) daß sie einige Theile ihrer Wohnungen mit einer glänzenden Erde übertünchen und gleichsam bemahlen. Diese Mühe giebt sich aber kein Volk, das seinen Wohnplaz verändert, so bald die Ernde eingeheimßt, oder die Wayde um solchen herum aufgezört ist.

§. 5.

Diese nicht herum wandernden Deutschen nun, trieben zwar einigen Ackerbau, die Viehzucht blieb aber doch noch immer ihre Haupt-Nahrung: Hierinn stimmen Cäsar, Strabo und Tacitus in ihren Nachrichten überein. Aber eben deßwegen, weil sie ihre Wohnpläze nicht, wenigstens seltener veränderten, mußten sie mehrere Mühe auf die Erhaltung und Verbesse-

(*a*) de M. G. C. 16. colunt discreti ac diversi ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum modum connexis & cohærentibus ædificiis; suam quisque domum spatio circumdat.

(*b*) Ib. quædam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente ut picturam & lineamenta colorum imitentur.

besserung ihrer Wayden wenden, und konnten die Felder nicht den einzelen Mitgliedern zum Eigentum, noch deren Willkür überlassen, wie viel und wo sie dergleichen umpflügen wollten. Sie theilten also järlich nur das Nothdürftige einem jeden zu; und, weil die Wayde auf einem gepflügten Feld in der Folge weit besser, als auf einem ungepflügten wird, so wechselten sie mit diesen Feldern ab, und sezten dadurch ihre Wayden in denjenigen guten Zustand, den Plinius in seiner Naturhistorie so sehr rühmet. (a).

§. 6.

Noch auf den heutigen Tag kan Schwaben, und selbst Wirtemberg, das doch im Ganzen genommen, so vortreflich angebaut ist, Beyspiele von dieser Wirthschaft aufweisen. Auf der Alp befinden sich hin und wieder beträchtliche Felder, welche blos zur Viehwayde bestimmt sind. Diese überwachsen nach und nach dergestalten mit Heide, daß die guten Gräser gröstentheils dadurch abgetrieben werden, und das Vieh nur eine sehr schlechte Nahrung darauf findet. Wenn dieses geschiehet, so werden solche aufgepflügt und ein oder zwey Jahre mit Haber besäet, sodann wiederum viele Jahre lang ungebaut liegen gelassen; dadurch aber wird die Wayde wieder auf lange Zeit ergiebiger gemacht.

Auch in einigen rauen Gegenden des Schwarzwalds wird bey den sogenannten Wechselfeldern auf eben diese Art mit dem Fruchtbau und der Wayde abgewechslet.

§. 7.

(*a*) L. 17. C. 3. quid laudatius Germaniæ pabulis.

§. 7.

Welzheim, ein an den Gränzen der Grafschaft Limpurg gelegenes Wirtembergisches Städtlein hätte uns noch vor kurzer Zeit ein noch genaueres Gemälde jener alten deutschen Landwirthschaft gewähren können. Ein sehr großer Theil der beträchtlichen Markung dieses Orts gehörte der ganzen Gemeinde. Diese theilte järlich jedem ihrer Mitbürger, welcher eine alte Hofstatt besaß, einige Stücke zum Getreidebau aus; das übrige überließ sie dem Vieh zur Wayde; und es wurde damit dergestalt abgewechslet, daß ein Feld nur zwey Jahre besäet und sodenn wiederum mehrere Jahre ungebaut liegen blieb. Man konnte also von diesem Ort mit dem Tacitus sagen: Arva per annos mutant & superest ager. Nicht Unfruchtbarkeit des Bodens, sondern Gewonheit, so alt, als die Nation selbst, bewogen diese Gemeinde so weite Felder dem Vieh zur Wayde zu überlassen, wovon nunmehr ein Theil die Scheuren der Bürger füllt: (a) Sie wollte bey zugenommener Zal dieser Bürger lieber einige Mangel leiden lassen, als ihre Viehwayde vermindern.

§. 8.

So war in den ältesten Zeiten Deutschland beschaffen. Die Bewohner dieses Lands wußten damals noch nichts von eigen-

(a) Seine Herzogliche Durchlaucht verfügten Sich vor einiger Zeit Selbst dahin und besiegten so tief eingewurzelte Vorurtheile, nicht durch Befehle, blos durch eine persönliche Landesväterliche Ermahnung, so, daß gegenwärtig mehrere dieser Felder dem Anbau überlassen werden.

gentümlichen Land-Gütern (a); und wenn je einer etwas eiges liegendes hatte, so bestund solches in seinem Haus und einem, von der Gemeinschaft abgesonderten, vermuthlich umzäunten Bezirk, der solches umgab. (b) Alles übrige, Acker, Wayde, Wald, war gemeinschaftlich. Wem hievon etwas zum Anbau ausgetheilt wurde, der ließ solches durch seine Weiber und Kinder, oder die alten Unvermöglichen seiner Familie (c) bestellen, oder er überließ es seinen Leibeigenen gegen eine gewieße Abgabe an Korn, Vieh, oder Kleidern. (d) Diese wohnten mit ihren Famillen in besonderen Hütten; (e) welche sie wahrscheinlich järlich mit den Feldern selbst veränderten; Und daher mag es kommen, daß Cäsar sagt: (f) die Deutschen müßen alle Jahr ihre Size verändern.

§. 9.

In der Folge änderte sich aber die Sache. Die Deutschen eroberten die römischen Provinzen und ließen sich in solchen nieder. Sie vertrieben aber die alten Einwohner nicht gänzlich; sondern sie nahmen ihnen blos einen Theil ihrer liegenden Gü-

 ter

(*a*) Herr Cammerrath Lange in Bayreuth irrt sich also, wenn er in seiner erst kürzlich ans Licht getrettenen Abhandlung von Vertheilung der Domänen sagt, daß ursprünglich alle Feld- und Land-Güter ein Eigentum der deutschen Könige, Herzoge, Grafen und Edelleute gewesen seyen: oder es müßten zu Tacitus Zeiten alle freyen Deutschen wenigstens Edelleute gewesen seyn; denn alle hatten Theil an den Gemeinds-Gütern.

(*b*) Tac. de M. G. C. 16. suam quisque domum spatio circumdat.

(*c*) Id. C. 15. (*d*) Id. C. 25.

(*e*) Ibid. suam quisque sedem, suos penates regit.

(*f*) Cæs. de B. G. L. 6. C. 22.

ter ab. Einige, z. E. die Westgothen und die Burgunder, nahmen anfänglich in Gallien zwey Drittheile (a) derjenigen Felder, wo sie sich niederließen; in der Folge aber, nur die Helfte. (b) Die Franken hingegen beobachteten kein gewieses Maas, sondern nahmen, was ihnen anstund. (c).

§. 10.

Wir wissen nicht genau, auf welche Art diese, den alten Einwohnern entrissenen Felder, unter die Eroberer ausgetheilt wurden: So viel wissen wir aber, daß die Könige einen Theil davon zu ihrem Unterhalt erhielten, und daß ein anderer Theil zur Besoldung der Kriegsbedienten bestimmt wurde. Ob aber der Ueberrest unter die einzelen Kriegsmänner gleich anfänglich gänzlich ausgetheilt worden, oder ob solcher, so, wie zuvor in Deutschland, noch einige Zeit das Eigentum der ganzen Gemeinde geblieben, die einzelen Glieder derselben aber nur eine Wohnung und einen um solche herum gelegenen kleinen Bezirk zum Eigentum erhalten haben; diß können wir nicht mit Zuverläßigkeit bestimmen.

Wenn wir aber betrachten, daß die alten Einwohner der eroberten Provinzen nicht gänzlich vertrieben wurden, sondern die Eroberer sich unter denselben niederließen; So müßen wir allerdings vermuthen, daß gleich anfänglich jedem einzelen freyen Deutschen ein gewieser Antheil Felds, als Eigentum, werde zugetheilt worden seyn.

Das

(*a*) L. Burgund. Tit. 54. mancipiorum tertiam & duas terrarum partes accepit populus noster.

(*b*) L. Burgund. addit. 2dum, Art. II.

(*c*) Bodinus de re publ. L. 2, C. 2. p. m. 309.

Das Beyspiel der bezwungenen Völker, die Absonderung der königlichen und der Besoldungs-Güter, oder Beneficien, die Menge der Leibeigenen, die ihnen ihre Siege verschaften, und neue Bedürfnisse, wie z. E. der Wein, mußten notwendig dieses Eigentum bald einführen.

Alle Felder, welche sie den alten Besizern abnahmen, wurden freilich nicht ausgetheilt. Ein Volk, das sich zuvor beynahe gänzlich von der Viehzucht nährte, und so viel Abneigung gegen die Feld-Geschäften hatte, bekümmerte sich wahrscheinlich nicht viel um große Land-Güter. Vielmehr ist zu vermuthen, daß alles, was den einzelen Gliedern der Gemeinde als eigen zugetheilt worden, in einem Bezirk zur Wohnung und in einer ihrer Bedürfnis gemäßen Anzal Aecker und Wiesen werde bestanden, das übrige aber, von der ganzen Gemeinde eines Bezirks, einer Mark, gemeinschaftlich zur Viehwayde benuzt worden seyn. Von den Burgundern wenigstens ist solches zu erweisen. Diese hatten gemeinschaftliche Aecker, (a) gemeinschaftliche Wälder, Berge und Wayden (b). Selbst die alten Einwohner, die Römer, mußten noch dergleichen Gemeinheiten beybehalten haben. Denn es wird durch ein Burgundisches Gesez (c) verordnet: wenn von einem Römer, oder Burgunder, ein Weinberg auf eine Gemeinheit gepflanzt werde, daß derjenige, so solchen gepflanzt, dem andern Theil eben so viel Feld ersezen solle.

Wie denn auch den Römern die Helfte der Waldungen gelassen wurde. (d).

B 3 §. 11.

(*a*) L. Burgund. add. 1. Tit. 5.
(*b*) Ib. Tit. 1. §. 6. (*c*) L. Burg. Tit. 31. §. 1.
(*d*) Ib. Tit. 54. §. 2. & Tit. 67.

§. II.

Jener Wohnbezirk, den der Deutsche bey seiner Niederlassung erhielt, wurde, insonderheit bey den Franken, mansus genennt. Ueber den Ursprung dieses Worts sind die Gelehrten nicht einig. **Buri** hat die verschiedenen Meinungen aus *Du Fresne* und anderen Schriftstellern gesammlet (a). Die meisten leiten solches aus dem Lateinischen, von manere her. Es könnte aber eben so wohl ein zusammengeseztes deutsches Wort seyn. Manns hus (hous, haus) würde wenigstens den Begriff eben so gut ausdrucken, der damit verbunden wurde. Denn es ist aus vielen Urkunden zu erweisen, daß unter mansus vorzüglich nur jener umzäunte Wohnbezirk verstanden wurde, der schon zu **Tacitus** Zeiten das liegende Eigentum des freyen Deutschen war.

Man durchgehe nur die Traditiones Laurishamenses, womit die Churfürstlich Pfälzische Gesellschaft der Wissenschaften der gelehrten Welt ein so schäzbares Geschenke gemacht hat; und man wird finden, daß sehr oft die mansi, die Aecker, die Wiesen, Weinberge und Wälder, besonders benennt, mithin erstere von allen diesen Gütern unterschieden worden sind. Z. B. nr. 2773. XXX. jurnales de terra & unum mansum & unum pratum. nr. 2813. j mansum & XV. jurnales de terra aratoria & pratum j. Manchmal ist so gar das Meß des mansi bemerkt. Z. E. nr. 505. similiter j. mansum tenentem pedes XXXVI. und nr. 657. j. perdicam de j. manso circa quem jacet res mea. Hier ist nun gewies unter dem Wort mansus kein ganzes Land-Gut verstanden.

Wenn

(a) Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehen-Rechts, p. 1104. seqq.

Wenn also gleich manchmal durch mansus nicht nur der Wohnbezirk allein, sondern auch die demselben zugetheilten Felder bezeichnet werden; So hat doch ursprünglich diese Benennung blos dem ersteren, der terra salica der Franken (a) gebürt.

§. 12.

Gemeiniglich war dieser Wohnbezirk so gros, daß neben den Wohn-Gebäuden, auch noch Wein- Obs- und Kuchen-Gärten angelegt werden konnten. Dis erhellet abermalen aus den Tradit. Laurish. Wir wollen zum Beweiß nur einige wenigen Stellen anführen. Nr. 443. heißt es: Vineam in ipso manso. nr. 2480. mansum cum arboribus pomiferis. nr. 444. mansum cum omni ædificio superposito & pomario vel quicquid in eodem manso constructum est. Manche wurden freilich in der Folge kleiner, und öfters blos auf den Raum eingeschränkt, den das Haus einnahm. Diß war aber keine Folge der ersten Austheilung, sondern rührte von den vorgenommenen Veräuserungen her. Wir haben oben ein Beispiel angeführt, daß ein Besizer eine einige Ruthe von seinem manso hinweggegeben hat.

§. 13.

Der Mansus, oder Wohnbezirk, war mit einem Zaun, oder Hag, umgeben, vermuthlich schon zu Tacitus Zeiten; denn von den nachfolgenden wissen wir es gewieß. Dieser Einschluß, Zaun oder Hag, wurde curtis genennt; (b) und öfters wurde der

(*a*) Montesq. Espr. des Loix, L. 18. C. 22.

(*b*) Capit. Car. M. de Villis, §. 41. ut ædificia intra *curtes* nostras vel *Sepes* in circuitu bene sint custodita.

der eingeschlossene Bezirk selbst mit diesem Nahmen belegt. (a).

Er war bey den Deutschen so heilig, als die Stadtmauren bey den Römern; Wer ihn verlezte, oder mit Gewalt dadurch eindrang, wurde mit schweren Strafen belegt. (b) Er war, was noch gegenwärtig der Etter bey den Wirtembergischen Dörfern ist: Die Gränze, welche die Feldgüter von den Wohnungen und den dazu gehörigen Gärten scheidet. Vermuthlich bezeichnen die Worte atten vel Cunden, welche Buri (c) aus Leibnit. Collect. etymol. anführt, eben disen Etter oder Curtem. Durch ihn unterschied der alte Deutsche sein Eigentum von den Gemeinds-Gütern; und dessen Nachkommen, den Bezirk, den die Gemeinds-Heerde nicht betretten durfte; so, wie noch gegenwärtig bey uns diese Heerde nicht in die Gras-Gärten getrieben werden darf, welche innerhalb Etters liegen.

§. 14.

Die Feldgüter, welche bey Einführung des Eigentums den mansis zugetheilt wurden, sind in den Urkunden entweder mit ihren eigenen Namen, Aeker, Wiesen, Weinberg rc. ausgedrukt, (d) oder sie kommen unter der Benennung, hoba, huba, für. Ersteres zeigte wahrscheinlich an, daß auf solchen keine, zur Landwirthschaft und zur Wohnung der Leibeigenen nötigen Gebäude, scuriæ, casæ, errichtet waren, sondern daß sich solche in dem manso selbst befanden: Lezteres aber bezeichnet ein Feld-

---

(*a*) L. Bajuuar. T. XI. C. 6. §. 2. si autem curtis adhuc cinctus non fuerit.

(*b*) L. Alamann. T. X. & XI. L. Bajuuar. T. IX. C. IV. T. X. C. 1. & T. XIX. §. 6. L. Wisig. L. 8. T. 4.

(*c*) L. cit. pag. 1106. (*d*) Supra §. 11.

Feldgut, das nach alter deutscher Art von einem Servo tributario oder Lito (a) bewohnt wurde, den Hoff, die Huffe. Wir wollen auch hier einige Stellen aus den mehrbelobten Traditionibus Laurishamensibus zum Beweiß anführen: nr. 2999. mancipium j cum huba sua. nr. 2450. servum j cum huba sua. nr. 642. j. mansum cum hoba. nr. 2986. jjj mancipia & hubam ipsorum cum ædificio superposito. nr. 2586. jjj. hubas cum ædificiis superpositis & areis & silva, jurnales xx. & pratum j. nr. 2546. mansum j. cum huba & virum quendam cum uxore sua, in ipsa huba commorantem & quicquid ad ipsam pertinet.

§. 15.

Oefters wurden diese Feldgüter auch sortes genennt. (b) In den Tradit. Laurish. kommt diese Benennung mehrmal für. Z. B. nr. 441. j. casale cum j. mancipio cum manso & sorte, tam campis, pratis, pascuis, perviis, silvis, aquis, aquarumve decursibus. nr. 537. servum cum sorte sua ad ipsum mansum attingente & casa super mansum posita. nr. 3474. in summa sunt mansi & sortes serviles xxjjjj. & dimidia. nr. 3474. in villa sunt mansi & sortes Lxjjjj. Vermuthlich erhielten sie diese Benennung von dem Loos, durch welches sie ausgetheilt wurden.

§. 16.

Ob aber die Mansi, oder die Sortes, oder beede zusammen, die alodes waren, welche in den Capitular. Regum fran-

(*a*) L. Alamann. Tit. 22. (*b*) L. Burg. Tit. 84. §. 1.

francorum, und in dem Longobardischen Lehen-Recht vorkommen, und ob das Wort alode von a Lot herkomme, welches in dem Englischen ein Theil, ein Loos, heißt, (a) wollen wir hier nicht entscheiden. Genug, die Landgüter der Deutschen nach Eroberung der Römischen Provinzen, die mansi, curtes, hobæ, sortes, waren ein Eigentum derselben und konnten von ihnen willkührlich veräusert werden.

Denn wenn gleich die Burgunder disfalls einiger masen eingeschränkt wurden, (b) so beweißt doch eben diese Einschränkung, daß sie zuvor das Recht gehabt haben mußten, alle ihre eigentümlichen Felder zu veräusern. Daß übrigens eine Person mehrere dergleichen Landgüter zugleich besizen konnte, erhellet sowol aus erst angeführtem Burgundischen Geseze, als auch aus dem Capitul. Caroli magni primo de 812. art. 1. wo verordnet wird, daß jeder freye, welcher vier mansos vestitos, entweder eigen, oder als Beneficium besize, gegen den Feind zu ziehen schuldig seyn solle.

§. 17.

Die Königlichen Domänen und die Besoldungs-Güter, die Beneficia, erhielten in der Hauptsache eben diese Einrichtung. Sie bestunden nehmlich aus ganzen villis oder mehreren mansis, zu deren jedem eine gewiese Anzal Feldgüter gehörte. Ein Mansus mit den dazu gehörigen Feldern, der hoba, wurde gemei-

(*a*) Buri Erläuter. des in Deutschl. üblichen Lehenrechts, p. 379. seqq.

(*b*) L. Burg. Tit. 84. §. 1. quia cognovimus Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere hoc præsenti Lege credidimus statuendum: Ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi qui alio loco sortem aut possessiones habet.

meiniglich auf Rechnung des Herrn gebaut, und mansus indominicatus, hoba indominicata genennt, die übrigen aber wurden mit Leibeigenen besezt, welche nach alter deutscher Gewonheit, solche für sich benuzten, hingegen ihren Herren einen gewiesen Censum daraus reichten und gewiese Dienste leisteten. (a)

§. 18.

So waren also die Landgüter der Deutschen nach ihrer Niederlassung in den Römischen Provinzen, besonders in Gallien, beschaffen, und so finden wir solche einige Secula hernach auch in Deutschland, nachdeme die Franken ihre Herrschaft daselbst ausgebreitet hatten.

Ob inzwischen schon vor dieser Begebenheit das Eigentum der Güter allda ebenfalls eingeführt gewesen sey, können wir nicht mit Zuverläsigkeit behaupten. Wahrscheinlich haben die Völker, welche die Wohnpläze der ausgewanderten einnahmen, ihre alten Sitten nicht so bald abgelegt, mithin Viehzucht ihre vorzüglichste Nahrung, und Krieg ihre Haupt-Beschäftigung seyn lassen. Denn wenn gleich schon zuvor die Römer in der Nähe ihrer Vestungen Landgüter angelegt hatten, und sich rühmten, daß sie die Deutschen so weit gebracht, daß solche für sie arbeiten müßen; So hatte doch das Beyspiel der Römer zu wenig Reiz für ein Volk von ganz entgegen gesezten Sitten, und sie trugen das aufgelegte Joch zu ungeduldig, als daß man diese Veränderung ihrer Lebensart so bald vermuten könnte. Arminius wuste dieses wohl, da er sie gegen den Germanicus versammlen wolte. Si antiqua mallent quam Colonias novas,

(*a*) L. Alamann. Tit. 22.

novas, fragte er sie. (a) Nachdem aber die Franken ihre Waffen wieder zurük gegen ihr altes Vaterland gewendet und die Thüringer und Alemannier bezwungen hatten; So zweiflen wir nicht, daß solche auch hier eben diejenige Einrichtungen werden gemacht haben, die sie in Gallien getroffen hatten. Zwar wollen einige behaupten, daß diese Völker, insonderheit die Alemannier, von ihren Ueberwindern gänzlich zu Leibeigenen gemacht worden seyen; (b) und daraus würde folgen, daß solche auch das Eigentum ihrer Felder verlohren haben: Allein es scheint uns, es gehen dieselbe hierinn zu weit, und sie seyen durch das Exempel der Sachsen verleitet worden, diese Leibeigenschaft für allgemeiner anzunehmen, als sie würklich gewesen sey. Denn da wir in den nachfolgenden Jahrhunderten, in welchen doch die Leibeigenschaft sich schon viel weiter ausgebreitet hatte, noch so viele freyen Leute finden, welche in diesen Gegenden ihre Güter frey veräusern konnten; da selbst den Sachsen nur ein geringer Tribut an Vieh aufgelegt war, und solche erst durch ihren Aufstand sich den Verlust ihrer Güter und ihrer Freyheit zugezogen; So vermuthen wir nicht ohne Grund, die Thüringer und Alemannier werden nicht härter, als die Römer in Gallien, behandelt, folglich ihnen ein Theil ihres Lands als eigen überlassen worden seyn. Alles erhielten sie freilich nicht wieder. Denn die Königlichen Domänen, die errichteten Beneficien und die Schenkungen, welche vermuthlich dem Adel, und nach Einführung der Christlichen Religion, der Geistlichkeit, von dem Ueberwinder gemacht wurden, mußten ihnen einen beträchtlichen Theil ihrer Felder entziehen: Allein etwas eigenes blieb ihnen

---

(*a*) TAC. Ann. L. I. C. 60. (*b*) HERTIUS Diss. de hom. propr.

ihnen gewiß. Dies beweisen, wie schon gesagt worden, die viele freyen Leute, und freyen Güter, welche sich noch zu Carls des Grossen Zeiten in unsern Gegenden befanden und welche nicht blos dem Adel zugehörig geweßt seyn konnten, da nach den Tradit. Laurisham. öfters das ganze Vermögen des Gebers in einem Theil eines mansi und in ein paar Morgen Felds bestund.

§. 19.

Was zu den Königlichen Domänen geschlagen, dem Adel oder den Kirchen geschenkt, oder zu Beneficien bestimmt wurde, das erhielte wahrscheinlich gleichbalden eben diejenige Einrichtung, welche die Landgüter in Gallien hatten. Es wurden nehmlich den mansis eigene Felder zugelegt. Diesem Beyspiel mußten die freyen Deutschen folgen, weil ihre Viehzucht durch den Verlust so vieler Felder eingeschränkt, mithin der Ackerbau eine Nothwendigkeit wurde. Sie mußten also ihren Wohnsizen ebenfalls auf beständig gewiese Felder zutheilen. Eine solche Einrichtung konnte aber erst nach und nach geschehen. Denn ein Land, das so voller Wälder und Sümpfe war (a) und dessen fruchtbarster Theil zu den Königlichen Domänen und den Besoldungs-Gütern gezogen wurde, konnte in den damaligen unruhigen Zeiten nur langsam zur Kultur gebracht werden. Die Austheilung gewieser Felder auf jeden Wohnplaz mußte also in einer Gegend später, in der andern bälder erfolgen, je nachdem die Viehwayde mehr oder minder eingeschränkt wurde, und Bedürfnis, oder auch Beyspiele den Ackerbau emporbrachten. Wenn aber auf dise Art ein mansus eigene Feldgüter zugetheilt er-

(*a*) PLIN. hist. nat. L. 16. C. 1. TACITUS de Mor. Germ. C. 15.

erhielte, so wurde er wahrscheinlich vestitus (a) genennt; zum Unterschied des nudi, dessen Besizer sich blos von der Viehzucht nährte, oder auf die alte Art sich mit demjenigen Feld begnügte, das ihm jährlich von der Gemeinde zugetheilt wurde. Wenigstens wird es uns erlaubt seyn, diese Muthmasung zu wagen, da die Gelehrten noch nicht darüber einig sind, was ein mansus vestitus sey. (b).

§. 20.

Aber weder auf den Königlichen, Adelichen und Geistlichen Gütern, noch in den Bezirken der übrigen freyen Deutschen konnten alle Feldgüter ausgetheilt werden. Dies würde sich mit der Viehzucht nicht vereinbaren lassen, welche noch immer auch in diesen Gegenden einen beträchtlichen Nahrungszweig ausmachte. Denn von der Stallfütterung wußte man damals nichts, sondern man ernährte das Vieh gröstentheils durch die Wayde. Man behielt dahero noch immer einen grosen Theil der Felder oder Wälder unausgetheilt. Auf den Gütern des Königs, der Geistlichkeit oder des Adels blieb solcher ein Eigentum des Guts-Herrns, und der Leibeigene erhielt kein weiteres Recht darauf, als ihm der Herr freywillig einraumte. Wir finden hievon ein merkwürdiges Beyspiel in den mehrerwähnten Tradit. Laurishamens., (c) da ein gewieser Ansfried sein zu eigen erhaltenes Beneficium dem Closter Lorsch schenkte, welches 3. hobas, (d) 19. hu-

(*a*) §. 16. supra. (*b*) Buri l. cit. pag. 1109.

(*c*) Nr. 23. & 33. (*d*) Da hier die hobæ von den hubis unterschieden werden, dieser Unterschied auch noch in einigen andern Stellen bemerkt wird, so könnte man vermuthen; die Worte hoba und huba

19. hubas serviles und einen Wald enthielt, worinn 1000. Schweine vollkommen gemästet werden konnten. In der Schenkungs-Urkunde wird ausdrücklich bemerkt, daß die hobæ, jede 10. Schweine in den Wald treiben, auser diesem aber weder durch ausstocken, noch Holzschlag, einigen weitern Nuzen daraus ziehen, die 19. hubæ serviles aber, jede, nur 5. Schweine darein treiben dörfen.

In den übrigen, den freyen Deutschen überlassenen Bezirken blieben diese nicht ausgetheilten Felder und Wälder ein Eigentum der ganzen Gemeinde, oder vielmehr derjenigen Mitglieder, welche zu der Zeit lebten, als das Eigentum der Felder eingeführt wurde. Jedes derselben hatte seinen mansum, und auf solchen seinen gewiesen bestimmten Antheil an der Benuzung dieser Gemeinds-Güter. Wer nur einen Theil eines mansi in der Folge erhielt, dessen Antheil an dieser Benuzung betrug auch nur einen Theil einer Portion, und wer sich in der Mark neu anbaute, erhielt vermuthlich gar nichts davon, wenigstens wird das erstere in den Burgundischen Gesezen ausdrüklich verordnet. (a) Selbst bey uns in Wirtemberg wird es an vielen Orten noch also gehalten. In oben erwähntem Welzheim (b) empfängt z. E. nur derjenige einen Antheil an dem Genuß der Ge-

---

huba seyen nicht von gleicher Bedeutung; Allein eine Menge anderer Urkunden beweisen, daß solche ohne Unterschied pro Synonimis gebraucht worden sind.

(*a*) L. Burg. Tit. 67. de Sylvis hoc observandum, quicunque agros vel colonicas tenet, secundum terrarum modum, vel possessionis suæ ratam, sic Sylvam interse noverint dividendam.

L. Burg. addit. 1. Tit. 1. §. 6. Sylvarum, montium & pascuorum, unicuique *pro rata* suppetit esse communionem.

(*b*) §. 7. supra.

Gemeinds-Güter, der eine alte Hofstatt, einen Mansum der Alten, besizt; wer nur eine halbe Hofstatt im Besiz hat, erhält auch nur einen halben Antheil, und wer keine besizt, wenn er auch schon andere liegende Güter hat, bekommt nichts. An vielen Orten des Schwarzwalds hingegen, wo Sprache, Sitten und Gewohnheiten noch so vieles Altdeutsches zeigen, wird dieser Genuß nach den Höfen ausgetheilt und derjenige, so keinen Hof besizt, davon ganz ausgeschlossen. Hieraus erhellet, warum die Pfarrer in Wirtemberg, auch da, wo der Genuß der Gemeinds-Güter nicht nach der Anzal der Bürger, sondern nach den Hofstellen und Lehen-Gütern vertheilt wird, ihren Antheil hievon erhalten: Jede Kirche erhielt nach den Capit. regum franc. einen eigenen mansum, mithin auch Theil an den Gemeinds-Gütern —. In dieser Austheilung der Gemeinds-Beneficien liegt auch wahrscheinlich der Grund, warum die Franken und Alemannier so ungerne Auswärtige in ihre Marken aufnahmen, und keinem die Niederlassung gestatteten, wenn nur ein einiges Mitglied der Gemeinde seine Einwilligung verweigerte. (a).

§. 21.

Auf diese Art wurden also auch in Deutschland die Feldgüter ein Eigenthum der einzelen Personen und die Gemeinheiten eine Zugehörde derselben; Wenigstens in unsern Gegenden, denn die Sachsen hatten freylich ein härteres Schiksal. Und diese Güter konnten willkührlich veräusert, es konnten einzelne Stücke davon verkauft, vertauscht, oder verschenkt werden. (b).

§. 22.

(*a*) L. Alam. Tit. 105. L. Sal. Tit 48.

(*b*) L. Alam. Tit. 88. Si qui fratres post mortem patris eorum aliquanti fuerint, *dividant portionem patris* eorum. Dum

§. 22.

Allein diese Verfassung der Bauern-Güter blieb nicht lange. Die unmäßigen Schenkungen, welche die Geistlichkeit nicht nur von den Königen, sondern auch von privat Personen erhielt, wovon die Erwerbungen der Abteyen Fulda, Prümm, Lorsch ꝛc. so überzeugende Beweise ablegen, brachten bald den größten Theil diser eigentumlichen Güter in die Hände derselben. Zwar wurde ihro von Zeit zu Zeit wiederum ein Theil davon entzogen; Allein diß hatte keinen Einfluß auf die Landgüter selbst. Die Geistlichkeit besezte solche mit Leibeigenen, oder armen Freyen, welche dafür eine jährliche Abgabe an Geld oder Naturalien entrichten, und mannigfaltige Frohndienste leisten mußten; oder sie ließ solche auf eigene Rechnung bauen: Sie machte also auf solchen eben die Einrichtung, die auf den Königlichen Domänen und den Beneficien gewöhnlich war. (a) Diese Einrichtung blieb, es mochten nachmals die Güter von den Königen, oder den Großen, an sich gezogen werden, oder in den Händen der Geistlichkeit verbleiben. Der Landmann bekam sie niemals zum freyen Eigentum wieder. Er mußte, wenn er auch für seine Person ein Freyer war, die auf das Gut gelegten Beschwer-

---

Dum hoc non fuerit factum, nullus rem Suam *dissipare faciat*, usque dum æqualiter partiant.

(a) Der einige Unterschied bestund darinn, daß diesen Bauern-Gütern nicht überall die Gemeinds-Nuzungen entzogen werden konnten, wie es bey den Königl. Domänen, den Besoldungs-Gütern, auch den größeren, der Geistlichkeit überlassenen Besizungen, gewöhnlich war. Denn jene kamen erst nach und nach in die Hände der Geistlichen; es mußte also ihre Verfassung, in Ansehung der Gemeinds-Güter, wegen der übrigen noch freyen Mitglieder der Gemeinde, beybehalten werden.

schwerden abtragen, und das Verbott, solche zu zertrennen, das den Colonis der Krone und der Kirche gegeben wurde, (a) erstreckte sich eben sowol auch auf ihn.

§. 23.

Wir wollen nur ein einiges Beyspiel von den mancherley Beschwerden anführen, mit welchen öfters dergleichen Güter belegt wurden. Von einem manso ingenuali, also einem Gut, das von einem Freyen besessen wurde, in Nersten, mußte jährlich 5. Schöffel Gersten, 4. Denarien Osterzinnß, 1. junges Hun, 10. Ayer und 2. Wagen Holz dem Closter Lorsch gereicht werden; Der Besizer mußte des Jahrs 4. ganze Wochen mit der Hand frohnen, wo es ihm befohlen wurde, in jeder Saat einen Tag pflügen, 4. Tage in der Heu-Ernde arbeiten, 2. Wagen Heu einführen, ein Vorspanns-Pferd, oder, wie es im Wirtembergischen genennt wird, ein Postpferd halten, Kriegsdienste leisten, 5. Wagen Steine und eben so viel Wagen Holz zum Kalgofen führen, und sich als Botte gebrauchen lassen, wohin man ihn in dem ganzen Reich senden wolte. (b).

Die

(*a*) Capit. tertium Kar. M. de ao. 803. §. 10. Buri l. cit. pag. 764. & ibi alleg. Capit. Kar. calvi.

(*b*) Trad. Laurish. T. III. nr. 3672.

Bey dieser Gelegenheit wollen wir einen Ausdruck zu erklären suchen, der in diesen Traditionibus vorkömmt. Nach nr. 3661. T. III. der Manheimer Ausgabe, soll nehmlich eine Lazes huba in Erdehe einen modium de *farina emeratia* reichen, und die Herrn Herausgeber sagen in der Note: farinam emeratiam alibi frustra quæsiveris, nec quid sit, nos desinimus. Wir halten solches für Mehl von Ehmer, einer Gattung Sommerdinkel,

welche

Die mansi serviles in dieser villa waren noch härter belegt. Diese mußten die Woche 3. Tag mit der Hand frohnen, auser diesem noch besondere Hand- und Spanndienste leisten und so vielerley andere Beschwerden und Abgaben tragen, daß es ganz unbegreiflich ist, wie es nur möglich war, solche zu præstiren. Darf man sich noch wundern, daß in der Folge so viele Landleute das Kreuz nahmen und nach Palästina zogen, und ist es nicht unbegreiflich, daß es noch länger als 500. Jahre anstund, ehe der Bauern-Aufstand ausbrach? So hart waren gewis die Leibeigenen der alten Deutschen zu Tacitus Zeiten nicht beschwehrt. Dessen ungeachtet nahmen die Schenkungen an die Geistlichkeit mit der Erwerbungs-Begierde derselben immer zu; und würde nicht die eigentliche Lehens-Verfassung den Veräußerungen Schranken gesezt haben, so würde wahrscheinlich in kurzer Zeit der Adel eben so wenig unbeschwehrte Güter behalten haben, als der gemeine Mann.

§. 24.

Nach und nach kamen also alle Land-Güter in die Hände der Geistlichkeit, oder blieben in den Händen der Krone oder des Adels. Die niedrigen Klaßen des Volks behielten nichts eigentümliches Liegendes mehr, und dieser Mangel an eigentümlichen Feld-Gütern trug vermuthlich so viel, als die Devotion und der Krieg, dazu bey, daß die Leibeigenschaft in Deutschland so allgemein wurde. Außer den Wohnsizen des Adels, war bald kein freyer mansus mehr zu finden. Man kannte keine anderen Bauern-Güter mehr als die hubas, die Huffen, Höffe, Hueb-Güter, welche von Leibeige-

---

welche ehemals in Wirtemberg stark gebaut wurde, und noch gegenwärtig daselbst, und in mehreren Gegenden von Ober-Schwaben, angetroffen wird.

eigenen gebaut wurden. Diese Huffen oder Hösse erhielten zerschiedene Verfassungen, je nach dem der Grund-Herr mehr oder minder unbarmherzig oder habsüchtig war. Manche wurden den Leibeigenen nur auf Lebenszeit überlassen, andere konnten auf deren Nachkommen übergehen, und wiederum andere konnten denselben entzogen werden, wenn es dem Herrn gefällig war. Alle aber wurden mit mannigfaltigen Frohndiensten und Abgaben belegt.

§. 25.

Dies ist also die Geschichte der Entstehung der Bauern-Hösse, oder der Bauern-Lehen in Deutschland. Wir würden allzuweitläuf werden, wenn wir alle Arten derselben hier anführen wolten. Buri (a) hat deren viele gesammlet; es finden sich aber nur allein in Wirtemberg manche, welche ihm unbekannt geblieben sind. Für unsern gegenwärtigen Zwek ist es genug, wenn wir bemerken, daß sie aus Gebäuden und Feld-Gütern, manchmal aber auch nur aus Feldgütern allein bestunden; daß die Bauern solche ohne Erlaubniß der Grund-Eigentümer nicht verkaufen, noch weniger aber zertrennen durften; und daß sie für den Nießbrauch gewiese Frohndienste leisten und gewiese Abgaben jährlich entrichten mußten.

§. 26.

Diese Verfassung der Bauern-Güter besteht in vielen Provinzen Deutschlands noch bis auf den heutigen Tag. Selbst in Wirtemberg, wo doch die Leibeigenschaft beynahe gänzlich aufgehoben ist, wo die wenigen noch übrigen Leibeigenen alle Rechte der freyen

(a) In mehr angeführter Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehen-Rechts.

freyen Bürger des Staats genießen, und blos eine geringe Abgabe, welche sie jährlich entrichten, oder welche nach ihrem Tode von ihrer Verlassenschaft eingezogen wird, noch Spuren der harten Fesseln zeiget, unter welchen die Landleute, diese nüzliche Klaße der Menschen, ehemals geseufzet haben, und in manchen Ländern noch seufzen; Selbst in diesem Lande finden sich noch viele dergleichen Höfe oder sogenannten Bauern-Lehen. Ihre Einrichtung ist, wie schon gesagt, sehr zerschieden, sie können aber doch unter zwo Haupt-Klaßen gebracht werden.

Die erstere enthält die sogenannten Fall- und Schupf-Lehen, oder diejenigen Güter, welche dem Bauer nur auf seine Lebenszeit geliehen, nach dessen Tode aber von dem Grund-Herrn wieder an sich gezogen, oder einem andern unter gleichen Bedingnissen überlassen werden.

Die zwote hingegen begreift die sogenannten Erblehen unter sich, welche entweder nur auf die Kinder, oder auch auf alle und jede Erben übergehen, auch mit Einwilligung des Grund-Herrns, domini directi, verkauft, oder sonst veräusert werden können. Beyde Klaßen haben dieses gemein, daß von dem Inhaber gewiese Frohndienste oder Abgaben, oder auch beyde zugleich, præstirt werden müßen, und daß die zu einem solchen Lehen, oder Bauern-Gut gehörigen Grundstücke nicht getrennt werden dörffen, sondern immer in einer Hand bleiben müßen.

§. 27.

Wir wollen uns hier nicht lange mit der Untersuchung aufhalten, welche von diesen beyden Klaßen die vortheilhafteste für den Staat sey. Die Schädlichkeit der Fall- und Schupf-Lehen ist zu allgemein anerkannt, als daß man nicht hoffen solte, daß solche

nach und nach gänzlich abgeschaft, und wo nicht in ganz freye Güter, doch wenigstens in Erblehen werden verwandelt werden. In Wirtemberg wenigstens ist diese Veränderung schon bey vielen vorgenommen worden. (a) Unser Gegenstand ist hier blos die Untheilbarkeit der Bauern-Güter überhaupt, und die Frage, ob dieselbe dem Staat nüzlich oder schädlich, und wenn sie schädlich sey, wie sie ohne Nachtheil des Grund-Eigentümers abgeändert werden könne? Diese wichtige Frage wollen wir nun zu entscheiden suchen.

§. 28.

Nur eine zalreiche und blühende Bevölkerung verkündigt das Wohlseyn der Völker, die National-Glückseligkeit, die Güte der Regierung, und folglich den Reichtum und die Macht des Regenten, sagt der Verfasser des Reichtums von Holland. (b) Eine Wahrheit, die von allen ächten Staatsmännern, von allen wahren Kameralisten so einstimmig anerkannt ist, daß es überflüßig seyn würde, wenn wir hier die Beweise derselben anführen wolten. Was also diese Bevölkerung hindert, oder ihr Wachstum vermindert, was dem Fleiß des Bürgers Schranken sezet, und die Vermehrung des National-Reichtums verhindert, das vermindert auch die National-Glückseligkeit, den Reichthum und die Macht des Regenten, das ist folglich dem Staat schädlich.

Daß nun aber die Verfassung der Bauern-Lehen die Bevölkerung auf vielerley Weise verhindere, daß sie dem Landmann, diesem

(a) In den Bayrischen Landen sind durch eine unterm 3. Maii dieses Jahrs erlassene Churfürstl. Verordnung alle Fall-Güter, welche der Landesherrschaft zuständig waren, in Erbgüter verwandlet worden.

(b) 2ter Theil, pag. 457.

sem so nüzlichen Bürger des Staats, die beschwehrlichsten Fesseln anlege, seinem Fleiß Schranken seze, und verursache, daß von den Feldgütern nicht die höchst mögliche Menge Produkte, der vornehmste Theil des National-Reichtums, erhalten werde; Dies ist es, was wir beweisen wollen.

§. 29.

Was die Schließung der Ehen hindert, was die Fruchtbarkeit der geschlossenen Ehen zum Uebel macht, das ist der Bevölkerung schädlich. Auch dieser Saz wird keines Beweises bedörfen. Diese Würkung hat aber die Verfassung der Bauern-Lehen; sie hindert die Schließung der Ehen, und sie macht, daß der verheuratete Landmann eine zalreiche Nachkommenschaft für ein Unglück halten muß; daß er sich folglich dafür förchten, und wenn er es kan, solche verhindern wird, wie wir nunmehro zeigen wollen.

§. 30.

Die meisten Bauern-Höfe sind von einer beträchtlichen Größe; es könnten mehrere Familien darauf Beschäftigung und Unterhalt finden, aber ihre Verfassung erlaubt solches nicht; der Besizer darf solche nicht unter seine Kinder vertheilen, er kan also nicht weiter als ein einiges derselben darauf versorgen; und es wird folglich auf einem solchen Hof sich nur eine einige Ehe finden, anstatt, daß deren mehrere daselbst geschlossen werden könnten. Diese einige Familie kan so viele Felder nicht allein bestellen, sie verrichtet also solches mit Gesinde. Diesem wird das heuraten nicht erlaubt, weil sich der Besizer mit keiner fremden Familie beladen will, die er erhalten müßte, es wird also auch dieses Gesinde von dem Ehestand abgehalten; der Zuwachs der Bevölkerung wird mithin gehindert, und der Abgang, den die Klaße der Landleute,

eine Klaße, welche niemals zu zalreich seyn kan, (a) auf so mancherley Weise erleidet, wird nicht wieder ersezt.

§. 31.

Von dem Besizer des Bauern-Hofs darf man diesen Ersaz nicht erwarten; eine zalreiche Nachkommenschaft muß ihm zur Last fallen, da die Unzertrennlichkeit seines Guts ihm das Mittel benimmt, mehr als eines seiner Kinder darauf zu versorgen: Jeder Zuwachs seiner Famille muß also eine neue Quelle des Kummers für ihn werden; und er wird folglich, wenn es von ihm abhängt, niemals viele Kinder haben. Wir wolten zwar gerne zur Ehre der Menschheit glauben, daß sich der Verfaßer der Noblesse commerçante irre, wenn er sagt: daß die Bauern die Kunst gefunden haben, die Natur selbst mitten in der Ehe zu betrügen. Allein die Erfahrung zeigt uns doch würklich, daß die Bauern, da, wo die Güter nicht vertrennt werden dörfen, gemeiniglich weniger Kinder haben, als an andern Orten, wo die Vertrennung eingeführt ist; (b) und der Abt Raynal scheint also Recht zu haben, wenn er das Recht der Erstgeburt ein Recht nennet, von dem man sagen solte, daß es mit Fleiß gemacht sey, um die Bevölkerung zu vermindern. (c)

§. 32.

Zwar kan man einwenden, daß die übrigen Kinder eines solchen Hofs-Besizers in andere Stände tretten, daß sie Handwer-

(a) v. Sonnenfels pol. Abhandlungen, pag. 110.

(b) Wer hieran zweiflet, darf sich nur in der Gegend von Basel nach den Würkungen der sogenannten Baßler Kunst erkundigen.

(c) 8. Theil, 19. B. 9. Cap.

werker, Künste lernen, und dadurch in den Stand kommen können, eine Familie zu versorgen, mithin zu heuraten und die Bevölkerung zu vermehren. Allein, kan dies nicht ebenfals geschehen, wenn auf einem Hof, anstatt einer einigen Familie drey derselben wohnen? Wird nicht also der Staat immer 2. Familien weniger haben, wenn die Untheilbarkeit eingeführt bleibt? Der Landmann, wird man uns sagen, ist aber bey der Untheilbarkeit der Güter besser im Stand, seinen übrigen Kindern fortzuhelfen, sie für ihren Antheil an der Elterlichen Erbschaft mit Geld gleich zu stellen, und sie dadurch in den Stand zu sezen, ein anderes Gewerb mit Vortheil zu treiben. Ist diese Folge so allgemein, als die Vertheidiger der Untheilbarkeit angeben? Wir zweiflen sehr daran. Nur wenige Bauern, in Verhältniß der grosen Anzal dieser Höfe, vermögen solches zu thun: Es würde nicht einmal nüzlich für den Staat seyn, wenn deren viele angetroffen würden. Der Landmann muß nicht auf die Erwerbung eines großen Geld-Vorraths denken; er muß seinen Ueberschuß auf seine Feldgüter wenden, und diese dardurch zu verbessern suchen: Thut er aber dieses, so wird der Werth dieser Feldgüter steigen, die Summe, welche die Kinder zur Gleichstellung fordern, wird sich erhöhen, und der einige Besizer des Hofs wird solche von eigenen Mitteln zu bezahlen immer weniger im Stand seyn. Dessen nicht zu gedenken, daß der Bauer, wenigstens im Wirtembergischen, den rühmlichen Stolz besizt, daß er seinen Feldbau, wenn es ihm dabey wohl geht, allen andern Gewerben vorzieht, daß er also wünscht, demselben alle seine Kinder zu widmen, und daß er es für ein Unglück hält, wenn er es nicht kan.

§. 33.

§. 33.

Hat nun der Besizer außer seinem Hof und den dazu gehörigen beweglichen Gütern, nicht so viel Vermögen, seine übrigen Kinder zu versorgen; und wie groß ist nicht deren Anzahl! So muß er Schulden machen, wenn er diesen Zweck erreichen will, oder sein Nachfolger auf dem Hof ist es zu thun genöthiget, wenn er seine Miterben befriedigen will; Je größer der Hof ist, je größer wird auch die Summe derselben seyn, und die Abgaben, welche bey den meisten Hofgütern, von jedem Veränderungs-Fall bezahlt werden müßen, werden solche noch mehr erhöhen. Wenn aber auf diese Art ein Bauer seinen Hof mit Schulden beschwert antritt, wenn er an sich selbst erfähret, wie lästig solche einem Landmann fallen, wie leicht Viehsterben, Brand, Hagel, und andere Unglücks-Fälle, welche noch vermehren, wenigstens deren Tilgung erschwehren können; wird er alsdenn sich noch eine zahlreiche Nachkommenschaft wünschen, damit diese in eben solche, vielleicht in eine noch größere Verlegenheit gerathe? Man müßte das menschliche Herz nicht kennen, wenn man dieses vermuthen wollte.

§. 34.

Wir wollen aber auch annehmen, daß durch die Untheilbarkeit der großen Bauern-Höfe, besonders reiche Bauern erhalten werden; daß diese also so viel Geld erwerben können, ohne das Gut mit Schulden zu beschwehren. Wird denn dies so sehr vortheilhaft für den Staat seyn? Werden nicht drey Famillen, welche ihr ordentliches Auskommen haben, dem Staat mehr Sicherheit verschaffen, mehrere Abgaben entrichten, mehrere Beschäftigung den Handwerkern, den Manufakturen geben,

als

als eine einige hochreiche? Wird nicht der Sohn des mittelmäßig begüterten Landmanns ein fleißigerer Handwerksmann, ein besserer Manufakturiste, also ein nüzlicherer Bürger des Staats werden, als der Sohn des Reichen? Beweißt nicht die tägliche Erfahrung, daß Fleiß und Industrie selten das Erbtheil des Reichen sind? Und sind nicht die meisten Gewerbe, welche sich für den Sohn des Bauers schicken, gerade diejenigen, welche den wenigsten Verlag brauchen? Ist es also nicht dem Staat äuserst nachtheilig, wenn man die Vermehrung der Bevölkerung hindert, wenn man auf einem Hof nur eine Famille duldet, wo doch drey und öfters noch viel mehrere derselben ihr hinlängliches Auskommen finden könnten, blos damit diese einige Famille mehreres Vermögen zusammen bringen könne? (a).

§. 35.

Diese unmittelbare Verhinderung des Wachstums der Bevölkerung ist aber nicht der einige Nachtheil, welcher aus dieser Untheilbarkeit der Bauern-Güter dem Staat zuwächset. Auch die

(a) In denjenigen Gegenden Wirtembergs, wo die liegenden Güter willkührlich veräusert und vertrennt werden dörfen, finden sich viele Dörfer, welche blos vom Feldbau leben, und mehrere Seelen als Morgen Felds zählen. Wo hingegen die Untheilbarkeit nicht eingeführt ist, da trift man Höfe an, wo auf 20. Morgen Felds kaum eine einige Seele gezählt werden kan. Zwar ist Lage und Boden jener so stark bevölkerten Orte günstiger als dieser; Allein man rechne hier auch $3\frac{1}{2}$. Morgen auf eine Seele, so könnten doch immer sechsmal so viel Seelen Nahrung und Beschäftigung daselbst finden. In dem zu dem Ludwigsburger Oberamt gehörigen Dorf Aldingen ist seit 28. Jahren, da das Herrschaftliche Guth den Inwohnern stückweise verkauft wurde, die Menschenzahl über das alterum tantum gestiegen, und der Wohlstand der samtlichen Bürger hat dabey augenscheinlich zugenommen.

die Vermehrung der Produkte der Erde, des vornehmsten Theils des National-Reichtums, wird dadurch verhindert. Ein Mann, der mehr Feld besizt, als er mit seiner Famille gehörig bestellen kan, wird sich selten entschlüßen, seine schlechten Felder zu verbessern, seine Wayden umzubrechen, seine Brache anzubauen: Er müßte solches mit Gesinde oder Taglöhnern verrichten, beydes ist ihm aber zu kostbar; Die Verbesserung eines schlechten Felds, wenn alle Arbeit bezahlt werden müßte, würde öfters weit mehr kosten, als das verbesserte Feld werth wäre; Es wird also derselbe lieber der Weise seiner Väter folgen, den besten Theil seiner Felder bauen, das übrige aber für sein Vieh zur Wayde liegen lassen. Dies geschiehet selbst noch in Wirtemberg, einem Land, das doch für allen andern Provinzen Deutschlands so vorzüglich stark bevölkert ist (a). Wo daselbst die Vertrennung der Bauern-Güter noch nicht eingeführt ist, da sind noch wenige Gemeinds-Wayden umgebrochen, die Felder liegen mehrere Jahre brach, und weite Bezirke sind blos zur Viehwayde bestimmt; wo hingegen diese Vertrennung eingeführt ist, da findet man wenige Gemeinds-Wayden mehr, die schlechtesten Felder werden mit auserordentlicher Arbeit verbessert, Moräste werden ausgetroknet, Felsen ausgebrochen, oder mit fruchtbarer Erde beschüttet, Hügel abgetragen, und Vertiefungen ausgefüllt, auch der geringste wüste Fleck Lands wird auf die bestmöglichste Weise benuzt, die Brache wird vermindert, die Stallfütterung des großen Viehs wird eingeführt, und nach

(a) Der Herr Regierungsrath von Sonnenfels sagt in seinen Grundsäzen der Policey-Handl. und Fin. Wissenschaft, 2. Theil, p. 63.: welches Land ist so sehr bevölkert, daß auf jede Meile 1500. Seelen gezählt werden könnten? Wirtemberg zählt deren bereits über 2600.

nach Verhältniß des Umfangs der Felder wird eine unendlich größere Menge Produkte gewonnen, als in jenen Gegenden. Man gehe einmal auf die Märkte der Wirtembergischen Städte, und untersuche, woher die größte Menge von Lebensmitteln, von Kuchen-Gewächsen, Butter, Milch, Ayer, Geflügel und dergleichen, woher gleich nach der Ernde die ersten Feldfrüchten gebracht werden. Nicht von den Besizern großer Bauern-Höfe, nein, von den Bewohnern solcher Gegenden, wo die Vertrennung der Güter eingeführt ist, von den Besizern einzeler weniger Felder kommen solche; Diese haben sie durch ihren Fleiß hervorgebracht.

§. 36.

Die Verfassung der Bauern-Lehen ist ferner dem Staat nachtheilig, weil sie viele fleißigen Bürger zu Grund richtet und das Verderben der schlechten Haushälter beschleuniget. Ein Saz, wovon die Vertheidiger der Unzertrennlichkeit das Gegentheil behaupten; dessen Richtigkeit wir also beweisen wollen.

§. 37.

Wenn der Besizer eines Bauern-Lehens Schulden hat; und wie viele haben nicht dergleichen, auch bey der besten Haushaltung? wenn diese bezahlt seyn wollen, und wenn er keinen Credit findet, um sich durch eine Geld-Aufnahme zu helfen; so bleibt ihm nichts übrig, als daß er sein ganzes Gut verkauft, wenn gleich der Werth desselben seine Schulden übersteigt. Er siehet sich also auf einmal des Mittels beraubt, den Unterhalt für sich und seine Familie zu erwerben: Denn der Feldbau ist sein Gewerbe, und außer diesem hat er nichts an-

ders gelernt. Wenn er auch den Ueberschuß, der ihm von dem Erlöß zukommt, nicht nach und nach aufzöhret, sondern wieder zur Erkaufung eines geringeren Hofs, eines Sölden-Guts ꝛc. anwendet; so verliert er doch immer durch die Kosten und Abgaben, welche der doppelte Contract verursacht; und er erhält überdiß weit weniger Felder, weil kleine Güter nach Verhältniß immer theurer bezahlt werden müßen, als andere, welche zu ganzen Höfen gehören. Seine Nahrung wird also geschwächt und der Staat hat eine arme Familie mehr. Dies würde nicht erfolgt seyn, wenn ihm erlaubt gewesen wäre, einen Theil seines Hofguts zu verkaufen, und sich damit zu helfen. Er würde vielleicht, wenn er diese Erlaubniß erhalten hätte, den Theil desselben, der ihm nach Abzug seiner Schulden noch geblieben wäre, durch seinen Fleiß in einen solch guten Zustand gesezt haben, daß solcher so viel werth gewesen wäre, als zuvor das ganze; und er hätte alsdenn in wenig Jahren wieder eben so viel erwerben können, als er in der Noth zu verkaufen genöthiget war.

§. 38.

Selbst der schlimme Haushälter könnte durch eine solche Erlaubniß gebessert und für dem gänzlichen Verderben bewahrt werden. Wie viele würden vielleicht in sich gegangen seyn und eine bessere Wirthschaft angefangen haben, wenn nicht der Anlauf ihrer Glaubiger und die Furcht für dem obrigkeitlichen Angriff und Verkauf ihres Hofs, sie beständig beunruhiget und sie veranlaßt hätte, sich ihrer Sorgen in dem Wirthshause zu entschlagen. Gesezt aber auch, diese Besserung könnte niemals erwartet werden. Wird denn der Verschwender für dem Verderben

derben bewahrt, wenn er nichts von seinem Hof verkaufen darf? Wird er nicht vielmehr solches beschleunigen, wenn er sich in die Hände der Wucherer begeben muß, um Geld zu erhalten? Wird er nicht den Werth seines Hofs durch seine schlechte Haushaltung immer mehrers vermindern, und wenn endlich die Obrigkeit den Verkauf vornimmt, mancher ehrliche Mann in der Ganth durchfallen, den der ansehnliche Hof bewogen hat, dem Besizer zu borgen? Die tägliche Erfahrung beweißt dieses. Durch Zwang wird kein guter Haushälter gemacht. Wenn es aber auch würklich geschehen könnte; so hat die Obrigkeit andere Mittel, welche nicht dem Unschuldigen mit dem Schuldigen gleich zur Last fallen, und um des besorgenden Mißbrauchs willen, den Gebrauch aufheben. Der Staat hat überdies noch den Vortheil, daß durch die gestattete Vertrennung ein Theil des Hofs in Zeiten in die Hände eines besseren Haushälters kommt, da auser diesem alles beysammen bleiben muß, bis die Ganth erkennt wird.

§. 39.

Auch darinn ist die gegenwärtige Verfassung der Bauern-Lehen dem Staat schädlich, daß sie dem Fleiß eines großen Theils der Bürger Schranken sezt, ihn niederschlägt, und unzählige Famillen des Mittels beraubt, sich durch Arbeit und Sparsamkeit aus der druckendesten Armuth zu reissen, und sich in einen bessern Zustand zu versezen.

§. 40.

In allen Ländern, wo die Lehens-Verfassung bey dem Bauern-Gütern eingeführt ist, haben sich Famillen angesezt,

welche

welche Taglöhner, Gärtner, Häusler, Coßäten u. s. w. genennt werden; welche außer ihrem geringen Wohnhaus blos einige geringe Stücklein Feld besizen, und sich dahero hauptsächlich vom Taglohn nähren müßen, den sie bey den Besizern der Bauern-Höfe verdienen. Diesen Leuten ist bey der Unzertrennlichkeit der Bauern-Höfe das Mittel benommen, mehrere Feldgüter zu erwerben; sie sehen sich also auf ihre ganze Lebenszeit zum Taglöhnen verdammt, und dies schlägt ihren Muth nieder. Sie arbeiten, weil sie es müßen, um leben zu können, sie denken aber nicht daran, daß sie etwas ersparen wollen; ihre Kinder gehen müßig, laufen dem Bettel nach, oder, wenn es hoch kommt, hüten sie das Vieh der Bauern, eine Beschäftigung, welche sie mehrers von der Arbeit entfernt, als dazu gewöhnet; und wenn sie erwachsen sind, so sehen sie sich entweder genöthiget, ihr Brod in der Fremde, sehr oft außerhalb Lands, zu suchen, oder, wenn sie sich ebenfalls eine solche Taglöhners-Wohnung erwerben können, auf gleiche Art, wie ihre Eltern sich zu nähren. Armuth und Elend ist das unveränderliche Loos dieser unglücklichen Famillen. Wenn der Bauer keinen Taglöhner braucht; und wie oft geschiehet dieses nicht! so verzöhren sie das Wenige wieder, das sie sich in den Arbeitstagen erworben haben; und wenn sie krank, oder durch das Alter zur Arbeit unvermögend werden, so ist das Mitleiden der Bauren ihre einige Zuflucht: Diesen fallen sie mit ihren Famillen auf mancherley Weise zur Last, und alle Arbeit, die sie verrichten, ist selten so viel werth, als der Aufwand, den die Erhaltung einer solchen Famille im Ganzen verursacht. Zwar wird ihnen an manchen Orten durch Spinnen und andere dergleichen Beschäftigung Gelegenheit zu einem weiteren Verdienst verschafft:

Allein

Allein dieser Verdienst ist gering, er gewährt niemals so viel, als die Feld-Arbeit; und wenn er auch würklich ergiebiger wäre, so fehlt die Gelegenheit, ihn auf eine nüzliche Art anzulegen; er wird also verzöhrt, so, wie er kömmt, und die Familie bleibt arm und elend.

§. 41.

Ganz anders ist hingegen ihr Zustand in denjenigen Gegenden beschaffen, wo die Güter frey veräusert und die Bauern-Lehen willkührlich zertrennt werden dörfen. Da kan sich ein solcher Bürger des Staats mehrere Feldgüter erwerben, sich von dem elenden Stand eines Taglöhners nach und nach zum Bauer hinauf schwingen. Diese Hofnung belebt ihn, belebt seine ganze Familie. Alles arbeitet um einige Gulden zu ersparen, durch Fleiß und Sparsamkeit sich Credit zu erwerben, und einige Stücke Felds zu erlangen, welche der reiche Bauer öfters zu bestellen nicht würdiget. Diese werden von der Familie mit Sorgfalt gebaut, jede müßige Stunde wird angewendet, solche zu verbessern, der Ertrag wird ganz oder doch zum Theil zum Ankauf neuer Felder angewendet, und mit den Besizungen der Familie vermehrt sich auch der Fleiß und der Muth derselben. Die Kinder fallen den Eltern nicht mehr zur Last, sie werden schon in frühen Jahren zur Arbeit gewöhnt; die Ueberzeugung, daß sie für sich, für ihre künftige Versorgung arbeiten, spornt ihren Fleiß an, und mit der Zunahme der Geschäften nimmt auch ihre Arbeitsamkeit zu; ihre Gesundheit wird dadurch fester gemacht, und der Staat erhält statt Bettler und Tauge-nichts, fleißige Bürger. Dies Gemälde ist kein Ideal. Wirtemberg kan uns das Original in denjenigen Aemtern zeigen, wo die

Fesseln aufgelößt sind, welche die Lehens-Verfassung dem Landmann angelegt hatte. (a)

§. 42.

Kan man noch zweiflen, daß die Untheilbarkeit der Bauern-Güter schädlich sey? Wenn sie nun aber schädlich ist, wenn das Beste des ganzen Staats, die Wohlfahrt so vieler einzeler Mitglieder desselben es erfordert, daß sie aufgehoben werde; so entstehet die Frage: Wie sind diese Bauern-Güter zu vertheilen? Ist die gänzliche Vertrennung und die uneingeschränkte Veräusserung einzeler Stücke, oder nur die Vertheilung der grösseren Bauern-Güter in mehrere kleinere, vorzuziehen?

§. 43.

Wir sind für die uneingeschränkte Erlaubnis zur Vertheilung, oder zur Veräußerung einzeler Stücke. Ohne diese werden die nachtheiligen Würkungen der Lehens-Verfassung niemals abgewendet werden können. Bleibt nicht der Besizer eines Bauernhofs noch immer dem nachtheiligsten Zwang unterworfen, wenn er genöthiget ist, einen gewiesen festgesezten Theil desselben, es sey hernach die Helfte, der dritte oder vierte Theil,

zu

(a) *Sir James Steward*, der tiefdenkende Verfasser der Untersuchung der Grundsäze von der Staatswirthschaft, welcher sich einige Jahre in Tübingen aufhielt, bezeugte öfters seine Verwunderung über die blühende Bevölkerung Wirtembergs; und schrieb solche hauptsächlich der Leichtigkeit zu, mit welcher der Landmann in den am meisten bevölkerten Gegenden, liegende Güter erwerben kan; und der Erlaubnis, welche ihm zu deren willkührlichen Veräußerung und Vertrennung ertheilt ist.

zu verkaufen, da er sich doch mit der Veräusserung einiger weniger Morgen helfen könnte? Werden nicht dem Fleiß eines andern Schranken gesezt, der noch einige Morgen Felds weiter bestellen könnte, solche aber nicht erwerben kan, weil die Veräusserung einzeler Stücke nicht erlaubt, der Ankauf eines ganzen Theils von einem Hof aber über seine Kräften ist? Woher wird der ärmere Taglöhner auf einmal so viel Geld bringen, um einen solchen ganzen Hofs-Antheil zu kaufen? Bleibt er also nicht in eben dem elenden Zustande, in eben der Muthlosigkeit versenkt, welche ihm, welche dem ganzen Staat so nachtheilig ist?

§. 44.

Dies ist es aber nicht allein, was uns bewegt, die uneingeschränkte Vertrennung der Vertheilung in gewiese Portionen vorzuziehen. Es stehet der lezteren noch ein wichtigeres Hinderniß im Wege; die Bestimmung dieser Portionen nehmlich. Wer will festsezen, wie viel Morgen Felds ein solcher Theil halten solle, da Lage und Boden der Felder, da die persönlichen Umstände der Besizer so unendlich verschieden sind? Kennt denn die Gesezgebende Gewalt, kennen die Kammer-Kollegien jede Lage, jeden Boden so genau, kennen sie den Fleiß, die Kräften, und das Vermögen jedes einzelen Bürgers so zuverläßig, daß sie für einen jeden die erforderliche Anzahl Felder bestimmen können? oder, wenn sie allgemeine Anordnungen machen wollen, werden nicht solche auf Tausende nicht passen, und eben so drückend seyn, eben so sehr die Indüstrie niederschlagen, als die Untheilbarkeit selbst? Wir wissen wol, daß sich viele würdigen Männer Mühe gegeben haben, allgemeine Reglen aufzustellen; daß sie mit grosser Mühe berechnet haben, wie viel ein Landmann jährlich Feld

bestellen könne: Aber, lassen sich diese Reglen auch anwenden? Gewiß eben so wenig, als wenn man untersuchen würde, wie viel ein Mensch Nahrung nöthig habe, um leben und arbeiten zu können, und alsdann ein Regulativ machen wolte, daß niemand weiter als das Berechnete verzöhren solle.

§. 45.

Wenn von Vertheilung herrschaftlicher Güter an Leibeigene die Rede ist; wenn Güter, welche bisher den Bauern nur lebenslänglich, oder gar nur so lange überlassen worden sind, als es dem Grund-Eigentümer gefällig war, solchen als Erbguth unentgeldlich, oder um einen sehr geringen Preiß überlassen werden wollen; denn kan man Gebrauch von Berechnungen machen, um die höchste, nicht aber die geringste Zahl der Felder zu bestimmen, damit nicht die Habsucht einige bewege, mehr Felder zu verlangen, als sie bestellen können. Aber, wo die Güter bereits das Erbgut des Bauers sind, wo von deren Vertheilung an Kinder oder andere Erben, wo von dem Verkauf die Frage ist; da muß man dem Landmann die Freyheit lassen, die Anzahl der Felder nach seinen Umständen zu bestimmen. Wo wird denn jemals der Tuchmacher an Treibung seines Handwerks verhindert, wenn er nicht jährlich eine gewiese Anzahl Ehlen verfertigen kan? wo wird dem Handelsmann vorgeschrieben, wie stark sein Kapital seyn soll, wenn er handlen will? Warum soll denn aber der Bauer allein so sehr eingeschränkt seyn? Freyheit ist die Seele aller Gewerbe! ihr wohlthätiger Einfluß ist dem Bauer so nöthig, als dem Manufakturisten, dem Handelsmann. Man lasse also dem Bauer die Freyheit von seinen Gütern zu verkaufen was er will, und nur so viel beyzubehalten,

ten, als ihm seine Kräften, seine Familie, sein Vermögen erlauben; Er wird gewiß am besten das Verhältnis finden, das ihm angemessen ist.

§. 46.

Die Furcht, daß diese Freyheit die Bevölkerung allzusehr vermehren, daß die Feldgüter in allzu kleine Theile vertheilt, daß folglich alle Lebensmittel von dem Landmann selbst verzöhrt, und den übrigen Klaßen der Bürger des Staats alsdenn zu ihrem Unterhalt nichts übrig bleiben würde; diese Furcht, welche zerschiedene neuen Schriftsteller (a) die uneingeschränkte Veräußerung, oder die Verstücklung der Landgüter für schädlich ansehen lässet, ist gewieß ohne Grund. Der Landmann muß Abgaben entrichten; er braucht Kleidung, Werkzeuge und manche andere Nothwendigkeiten; diese zu bezahlen muß er von seinen Produkten verkaufen. Die Bewohner der Städte werden also immer ihre Nothdurft von ihm erhalten; und je gröser die Anzahl der Landleute seyn wird, je gröser wird auch die Menge der Arbeit und der Waaren seyn, welche diese Landleute nöthig haben, je stärker wird folglich auch die Quantität der Produkte seyn, welche dieselbe zum Verkauf bringen werden. Wird das Feld des Landmanns durch die Vertheilung kleiner, und der Ueberschuß seiner Produkte geringer, so wird er trachten diesen Abgang zu ersezen; Er wird also mehreren Fleiß auf seine Felder wenden, und deren Ertrag zu erhöhen suchen. Dies wird ihn bewegen, seine Wayden umzubrechen, seine schlechten Felder

(*a*) Schlettwein, Grundveste der Staaten, pag. 199. seqq. Lange, Abhandlung von Zerschlagung der Domänen und Bauern-Güter, 2ter Abschnitt, §. 6.

auf alle mögliche Art zu verbessern, kurz, dasjenige zu thun, wozu ihn weder Erinnerungen, noch Befehle, jemals bewegen werden, so lange er noch überflüßiges Feld bey seinem Hof haben wird. Wenn also gleich der Besizer einzeler Felder nicht mehr so viel übrig haben wird, als der Besizer eines ganzen Hofs, so wird doch die Summe des ganzen Ueberschusses aller derjenigen, unter welche dieser Hof vertheilt ist, zuverläßig weit mehr betragen, als der Ueberschuß des vormaligen einigen Besizers. Die Bewohner der Städte werden also eine gleiche, ja sie werden eine grösere Menge Produkten erhalten, als sie vorhero erhalten hatten, da die Höfe noch nicht vertheilt werden durften.

§. 47.

Wenn aber der Besizer einzeler Güter-Stücke keinen Ueberschuß mehr gewinnen, wenn die Verbesserung seiner Felder nicht höher getrieben werden kan, wenn sein Feld so klein ist, daß er den Ertrag selbst aufzöhret, und wenn er also nicht im Stande ist, die unentbehrlichen Bedürfnisse sich anzuschaffen, und die Abgaben zu bezahlen, so wird er dies geringe Feld nicht behalten können; er wird es entweder niemals in Besiz nehmen, und gleich bey der Theilung der elterlichen Verlassenschaft wieder veräusern, oder, wenn er es auch zu übernehmen wagt, so wird er solches bald einem andern überlassen müßen, der solches zu dem Seinigen schlägt, und folglich im Stand ist, Produkte zu verkaufen, und Abgaben, und übrige Bedürfnisse zu befriedigen. Es wird also alles von sich selbst, ohne Zwang, ohne Geseze, die niemals auf die Umstände eines jeden Individui passen können, in demjenigen Verhältniß bleiben, welches dem Staat und dessen Bevölkerung am angemessensten ist.

Heu-

Heurathen, Todesfälle, Fleiß und Indüstrie werden immer einen Landmann über den andern erheben. Man wird ungeachtet der erlaubten willkührlichen Vertrennung der Höfe, doch noch immer reiche, mittelmäßig begüterte und arme Bauern antreffen; und es wird also niemals an Landleuten fehlen, welche so viele Felder besizen, daß sie einen Theil ihrer Produkte verkaufen, und die Bewohner der Städte damit versehen können.

§. 48.

Wir wollen aber auch annehmen, daß durch dergleichen Vertheilungen alle Bauern-Güter nach und nach so klein gemacht werden könten, daß der Bauer ihren Ertrag selbst gänzlich aufzöhren würde: Ein Fall, der sich niemals ereignen wird. Würde denn solches ein so groses Unglück für den Staat seyn? Wir halten es nicht dafür. Vielmehr würden wir es als einen Beweis ansehen, daß dieser Staat den höchsten Gipfel seines Flors erreicht habe. Wir haben schon oben (a) bemerkt, daß es in den gegenwärtigen Zeiten nicht genug ist, wenn der Landmann so viele Lebensmittel bauet, als er zu seinem Unterhalt nöthig hat, daß er Geld, zu Bezahlung der Abgaben, zur Anschaffung seiner Kleidung, Werkzeuge, und hundert anderer unentbehrlicher Nothwendigkeiten haben muß, und daß die allzu kleine Vertheilung der Güter niemals erfolgen wird, oder von selbst aufhören muß, so bald er solches nicht erwerben kan. Wenn er nun aber solches erwerben kan, ohne etwas von den Produkten seiner Feldgüter zu verkaufen, so muß solches durch andere Güter, durch Produkte der Kunst geschehen, die er verkauft; diese müßen einen Werth haben, sonst hätte er sie nicht ver-

(a) §. 46.

verkaufen können; und wenn sie diesen haben, so kan ja der Staat sich dafür die nöthigen Produkte der Erde aus anderen Ländern verschaffen, seine Städte damit versorgen, und die Bewohner derselben dadurch in den Stand sezen, den zahlreichen Landleuten diejenigen Dienste zu leisten, welche solche nöthig haben und mit den Produkten ihrer Kunst bezahlen.

§. 49.

Ja, wenn die Landleute elende Sclaven, wenn sie Heloten wären, welche kein Geld, keine Manufakturwaaren, keine Arbeit des Städte-Bewohners erwarten dürften; wenn die Bewohner der Städte Spartaner wären, wenn sie, gleich diesen, dem Landmann für die Produkte der Erde, die sie von solchem erhielten, keine Arbeit verrichteten, keinen anderen Ersaz gäben; denn würde man besorgen müßen, daß sich die Anzahl der Landleute zu stark vermehren könnte, daß der Städter Hunger leiden müßte; denn würde es nöthig seyn, die Vertheilung der Güter einzuschränken, und dadurch die Vermehrung des Landvolks zu hindern: oder, man müßte, wie die Römer, die Nachbarn plündern und die Bürger der Städte mit dem Raub ernähren; alsdenn aber auch Acker-Geseze machen, damit der Mächtigere, der Patricier, der in jenen Zeiten keinen Taglöhner, keinen Manufakturisten, keinen Handwerksmann brauchte, weil er alles durch seine Sclaven besorgte, diesen Raub nicht allein an sich ziehen könnte. Aber gegenwärtig, da der Landmann Geld zu Abgaben nöthig hat, da er Handwerksleute, Manufakturisten, Kaufleute und andere Innwohner der Städte braucht, da die Armeen, die Schiffahrt, der Luxus dem Landbau so viele Menschen entziehen; da in wohleingerichteten Staaten dem Landmann

Gele-

Gelegenheit verschafft wird, durch solche Produkte der Kunst, welche dem Landbau nicht hinderlich fallen, (a) die Güter des Staats zu vermehren, wenn er es nicht durch die Produkte seines Felds thun kan; Zu diesen Zeiten also hat man nicht zu besorgen, daß sich die Klaße der Landleute zu sehr vermehren, und daß diese Vermehrung den Bewohnern der Städte Mangel zuziehen werde.

§. 50.

Könnte aber nicht die uneingeschränkte Vertheilung der Bauern-Güter eine entgegen gesezte Wirkung haben? Könnte nicht dadurch der Reichere in den Stand gesezt werden, nach und nach eine allzugroße Menge Felder zusammen zu kaufen, seinen Mitbürgern dadurch ihre Nahrung entziehen, und folglich die Bevölkerung eben so sehr hindern, als durch die Verfassung der Bauern-Lehen geschiehet? Wir halten es nicht dafür. Wenigstens wird sich dieser Fall sehr selten ereignen. Die Vertrennung der Güter, und die dadurch verursachte Zunahme der Bevölkerung muß den Werth der Grund-Stücke zu sehr erhöhen, als daß man eine allzu große Menge Felder in den Händen eines einzelen Bauers befürchten darf. Eine solche ausserordentliche Vermehrung des Vermögens ist bey dem Bauernstand viel seltener, als bey andern höheren Ständen. Gesezt aber auch, ein Bauer habe wirklich das Glück, eine ungewöhnliche Menge Feldgüter zusammen zu bringen; wird denn der Nachtheil so beträchtlich seyn, wenn diese Güter theilbar sind? Wird

(a) Wirtemberg führt jährlich eine beträchtliche Menge Leinwand aus, welche nicht in Fabriken, sondern von den Landleuten, ohne Verleger, ohne Gesellschaft, blos auf eigene Rechnung verfertiget wird.

Wird er nicht schon zu seinen Lebzeiten seine Kinder mit einem Theil derselben ausstatten? Und werden nicht die übrigen nach seinem Tode vollends vertheilt werden? Der Nachtheil ist also fürübergehend, und wird kaum bemerkt werden. Er wird noch überdies durch den höheren Ertrag ersezt, den die bessere Bearbeitung der Felder gewähret; denn nur der fleißige, nur der gute Haushälter kauft viele Güter zusammen; Und von wem kauft er sie? Gemeiniglich von dem Armen, oder von dem Verschwender und dem Faulen. Der erste konnte, und die beeden lezteren wollten sie nicht gehörig bauen, sonst würden sie solche nicht verkauft haben. Wo fährt also der Staat besser, bey diesen oder bey dem Käufer? Ganz übermäßig wird ohnehin die Anzahl der Felder, welche ein Bauer zusammen bringt, nicht leicht werden. Es sind zu viele Gründe dagegen; Insonderheit haben die Finanz-Einrichtungen dafür gesorgt. Wenn dahero auch über unabsehbare Felder in neueren Zeiten geklagt wird, wenn schon in älteren Zeiten Plinius über die Latifundia geklagt, und ihnen das Verderben von Italien (a) zugeschrieben hat, so gehen diese Klagen eigentlich nicht die Bauern, sondern den Adel an. Dieser hatte solche unermeßlichen Landgüter, daß ermeldter Schriftsteller sagen konnte, halb Afrika sey im Besiz von sechs Personen (b); Und diese, und die Geistlichkeit sind es, welche noch heut zu Tage zum Theil unmäßig große Güter besizen. Inzwischen ist es immer nachtheilig, wenn ein einiger Bauer auch nur so viele Feldgüter besizt, daß mehrere Familien darauf ihre Beschäftigung finden könnten. Allein, wie schon gesagt worden, der Nachtheil ist schnell fürüber

(*a*) Hist. natur. L. 18. C. 6. (*b*) Ibid.

über gehend, wo die Vertheilung eingeführt ist: Man müßte denn den Bauern erlauben, Fideikommiße zu machen, welches eine weise Regierung niemals thun wird, da die Fideikommiße der höheren Stände dem Staat schon so wenig Vortheil bringen.

§. 51.

Wir haben bisher gezeigt, daß die Bevölkerung, daß der Wohlstand der Bürger eines Staats, durch die Vertheilung der Bauern-Güter sehr viel gewinne, und daß die unbeschränkte Vertrennung der Vertheilung in gewiese Portionen weit vorzuziehen sey. Wir glauben also das Schädliche der bisherigen Verfassung dieser Güter, und die großen Vortheile erwiesen zu haben, welche aus der Erlaubnis zur uneingeschränkten Vertrennung derselben für den ganzen Staat entstehen. Nun ist noch übrig, daß wir auch die Maas-Reglen zeigen, welche bey dieser Abänderung der bisherigen Verfassung beobachtet werden müßen, um den Nachtheil abzuwenden, welcher aus der uneingeschränkten Vertrennung, wegen des Bezugs der Abgaben, sowol für den Grund-Eigentümer, (den Dominum directum,) als den Staat selbst, entstehen könnten.

§. 52.

Alle Bauern-Lehen sind mit gewiesen Beschwerden zum Vortheil des Grund-Eigentümers belegt. Dies ist der Grund ihrer Entstehung. Diese Beschwerden ruhen auf dem ganzen Gut; und wenn dieses vertrennt wird, so müßen auch die Beschwerden vertheilt, und es muß jedem einzelen Theil seine Gebühr zugeschieden werden. Dies erfordert die Sicherheit des Grund-Eigentümers. Können aber diese Beschwerden vertheilt werden? Nach welchem Maasstab muß solches geschehen? Wie sind die nach-

nachtheiligen Folgen zu vermeiden, welche aus dieser Vertheilung in Ansehung des Einzugs und der Erhaltung der Lagerbücher für den Grund-Eigentümer entstehen könnten? Wir wollen diese Fragen beantworten, und wir hoffen zu zeigen, daß die Schwierigkeiten, welche die Vertheidiger der Unzertrennlichkeit dieser Güter hier zu finden glauben, nichts weniger als unübersteiglich sind.

§. 53.

Die Bauern-Lehen wurden zu einer Zeit errichtet, da das Geld noch sehr selten war. Die natürlichen Produkte der Feldgüter und die Arbeiten der Leibeigenen waren die einzigen Einkünfte des Adels und der Geistlichkeit und bey nahe auch des Königs. Man belegte also die Güter, welche den Bauern überlassen wurden, mit solchen Beschwerden, welche den damaligen Zeiten angemessen waren, nehmlich mit Abgaben an natürlichen Produkten, oder an Werken der Kunst, oder auch, wiewol anfänglich nur selten, mit etwas wenigem an Geld; und man legte den Besizern zugleich gewiese Dienste auf, welche sie leisten musten. Diese Beschwerden wurden gewiesen Verzeichnissen einverleibt, damit der Grund-Eigentümer wissen konnte, was er einzunehmen habe, und dem Bauer nicht weiter abgefordert werden konnte, als ihm auf sein Gut gelegt war. Dergleichen Verzeichnisse wurden Saal- und Lagerbücher genennt, vermuthlich von der Terra salica (a), den alten Mansis. Sie enthielten sowol die Beschreibung der Felder, welche zu einem solchen Bauern-Gut gehörten, als auch der Abgaben und Dienste, welche der Grund-Eigentümer davon zu fordern hatte. Wenn auf diese Art die Abgaben und Dienste einmal festgesezt waren, so blie-

(a) §. 11.

blieben sie in der Folge gemeiniglich unverändert, wenn sich gleich die Umstände selbst änderten, das Geld häufiger wurde, und die Grund-Eigentümer mancherley Artikel der ersten nicht mehr nöthig hatten. Man sezte für diejenigen Produkte der Natur, oder der Kunst, welche der Grund-Eigentümer nicht gebrauchte, einen gewiesen Werth fest, und es stund in der Willkühr des Grund-Eigentümers, ob er diesen Werth in Geld annehmen, oder ob er sich das Produkt selbst lüfern lassen wolte; so, wie hingegen dem Bauer gemeiniglich ebenfalls freygestellt wurde, ob er das geforderte Geld bezahlen, oder ob er lieber das Produkt selbst entrichten wolte. Dies geschah aber nur bey solchen Produkten, welche der Grund-Eigentümer würklich nicht mehr gebrauchte, oder welche man nicht leicht im Vorrath behalten konnte; Wein und Früchten hingegen wurden immer gelüfert, und die Dienste wurden ebenfalls an denjenigen Orten geleistet, wo der Grund-Eigentümer solche nöthig hatte, oder der Bauer solche nach dem Saalbuch zu leisten schuldig war. Auf diese Art wurde es bishero mit den Beschwerden, welche auf den Bauern-Gütern haften, in den meisten Provinzen Deutschlands gehalten; Und nun entstehet also die Frage:

Können diese Beschwerden, welche auf einem ganzen Bauern-Hofe haften, auf die einzelen Theile desselben vertheilt werden?

§. 54.

Um diese Frage zu entscheiden, könnte man zwar fodern, daß wir hier alle und jede Arten dieser Beschwerden umständlich anzeigen solten; allein, dies ist uns nicht möglich. Jedes

Land, jedes einzele Gut hat so mancherley Arten derselben, daß wir sie nicht alle kennen; wenn sie uns aber auch würklich alle bekannt wären, so würde doch hier der Raum für deren Beschreibung zu enge seyn. Sie können inzwischen alle in folgende Klassen gebracht werden, nehmlich:

A. Abgaben,

welche entrichtet werden:

a.) jährlich, oder

b.) bey gewiesen Gelegenheiten,

aa.) in einer bestimmten, oder

bb.) in einer unbestimmten Summe,

und zwar:

1.) an Geld,

2.) an natürlichen Produkten, welche

α.) würklich eingezogen, und

αα.) gemessen und gewogen, oder

ββ.) nicht gemessen und gewogen werden;

oder,

β.) wofür gemeiniglich der Werth an Geld eingezogen wird.

3.) an Werken der Kunst.

B. Dienste

und zwar:

a.) bestimmte, gemessene,

oder

oder

b.) ungemessene, unbestimmte,

Beede aber, entweder

aa.) Hand= oder

bb.) Spann=Dienste.

§. 55.

Wenn bey einem Bauern=Gut die Abgabe und die Zeit der Entrichtung bestimmt ist, so wird die Vertheilung leicht: denn man weißt, wie viel man einzunehmen hat, und es ist im Grund eins, ob diese Einnahme, wenn sie in Geld oder in Sachen bestehet, welche gemessen oder gewogen werden, in mehreren kleinen Summen, oder in einer einigen gröseren entrichtet wird. Besteht sie aber in Sachen, welche nicht vertheilt werden können, so kommt es darauf an, ob man nicht den Werth in Geld dafür einziehen kan, wovon wir hienach handlen werden. Wenn hingegen die Abgabe nur bey gewiesen Gelegenheiten entrichtet werden muß, wenn die Summe derselben nicht bestimmt ist, so ist die Sache schon mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft. Aber auch diese sind zu heben. Die gewöhnlichsten solcher Abgaben sind diejenigen, welche bezahlt werden müßen, wenn eine Veränderung mit dem Besizer des Hofs vorgehet. Laudemium, Handlohn, Auffahrt u. s. w.; oder auch die Leibeigenschafts=Gebühren, bey Verheurathungen und Sterbfällen.

§. 56.

Sind die Abgaben bey Veränderungs=Fällen auf eine gewiese Summe gesezt, so kan man aus den Rechnungen und anderen

deren Urkunden von etlichen Jahrhunderten, wenn anders die Registraturen so weit reichen, berechnen, wie viel dergleichen Veränderungen vorgekommen sind; man kan die Mittelzahl herausziehen, oder, je auf eine Zeit von 20. bis 25. Jahren einen Veränderungsfall annehmen, (a) und sodann die Abgabe auf diese Jahre eintheilen; wie es in dem Wirtembergischen gewöhnlich ist, wo die veränderlichen und unveränderlichen Beschwerden von dem Steuer-Anschlag der Güter abgezogen werden. Der Bauer wird dabey nichts verlieren, weil er seine Abgabe in kleinen Theilen bezahlen darf, welches für ihn immer vortheilhafter ist, als wenn er eine Summe auf einmal entrichten und sich vielleicht dardurch in Schulden stecken muß. Der Grund-Eigentümer verliert eben so wenig dabey, weil er seine Abgabe ungeschmälert erhält, und nicht auf Zufall zählen darf, sondern gewiß weißt, was er einzunehmen hat; und weil er dieser Einnahme versichert seyn kan, da sie in kleinen Theilen bestehet, welche der Bauer allezeit leichter zu entrichten vermögend ist.

§. 57.

Wenn aber auch die Abgaben bey Veränderungs-Fällen nicht bestimmt sind, sondern sich nach dem Anschlag des Guts oder dem Kauf-Preiß richten, oder auch von der Willkühr des Grund-Eigentümers abhangen, zu Gnaden stehen, so kan nichts destoweniger auf eben diese Art verfahren werden, wie in vorgehendem §.pho bemerkt worden. Man ziehet nehmlich aus mehre-

(a) Bey der neuerlichen Verwandlung der Bayrischen Fall-Güter in Erblehen, deren oben §. 27. gedacht worden ist, wurde je auf 20. Jahre ein Fall gerechnet.

mehreren Fällen (a) die Mittelzahl heraus, und theilt solche sodann in 20. Theile: Z. E. ein Bauern-Hof wäre innerhalb hundert Jahren fünfmal verändert worden; das erste mal wäre er angeschlagen worden, für 800. fl., das zweyte mal für 950. fl., das dritte mal für 1000. fl., das vierte mal für 850. fl. und das fünfte mal für 900. fl.; so würde die Mittelzahl 900. fl. betragen: Nun soll nach dem Lagerbuch in jedem Veränderungs-Fall von 100. fl. Anschlag 5. fl. zu Handlohn gereicht werden; so würde die jährliche Abgabe sich auf 2. fl. 15. kr. belaufen, wenn je auf 20. Jahre ein Fall angenommen wird. Hiebey hätte der Grund-Eigentümer eben so viel Vortheil als der Bauer; insonderheit wenn jener das Grund-Eigentum mehrerer dergleichen Bauern-Güter hat, welche zusammen ihm sodann ein jährliches Einkommen gewähren, auf welches er gewieß zählen kan. Auch bey der willkührlichen Bestimmung der Abgaben kan diese Berechnung angewendet werden. Denn, wenn es schon in den Lagerbüchern heißt, das Handlohn stehet zu Gnaden, u. s. w., so ist doch beynahe überall durch die Gewohnheit, (Observanz,) eine gewiese Summe festgesezt, welche nicht leicht überschritten wird. Es liegt dem ganzen Staat daran, daß dieses nicht geschehe, und die Unterthanen der Willkühr des Grund-Eigentümers nicht allzusehr ausgesezt werden.

§. 58.

Leibeigenschafts-Gebühren können hier blos in dem Fall vorkommen, wenn nicht die Geburt, sondern der Wohnort, die Leibeigenschaft bestimmt. Denn wenn die Geburt leibeigen macht, so

(a) Bey der Bayrischen Fall-Lehens-Veränderung sind nur drey Fälle berechnet worden.

so gewinnt der Herr ohnehin durch die grösere Vermehrung der Familie weit mehr, als er durch die Vertheilung deren Vermögens verliert. Wenn aber die Leibeigenschaft lokal, das ist, durch die Wohnung bestimmt wird; so ist freylich dem Herrn nicht gleichgültig, ob ein ansehnlicher Bauernhof das unzertrennte Eigentum des darauf wohnenden Leibeigenen ist, oder ob beträchtliche Stücke davon abgesondert werden, und vielleicht nur ein kleiner Theil bey den Hofs-Gebäuden bleibt, das übrige aber in die Hände freyer Bauern kömmt. Er muß also schadlos gehalten werden, wenn er die Vertheilung erlauben soll. Diese Schadloshaltung kan auf zweyerley Weise geschehen. Entweder, daß der Träger eines Hofs, das ist, derjenige, welcher den größten Theil davon besizt, die Leibeigenschaft auf sich behalten muß; und daß bey seinem Absterben die Leibeigenschafts-Gebühren, Haupt-Recht, Fahl, Heerd-Recht, oder wie sie sonsten genennt werden, nicht nur auf seine Verlassenschaft, sondern auch auf die in den Händen anderer Personen befindlichen Theile des Hofs berechnet werden; oder, daß man ebenfalls, wie bey den vorgehenden Abgaben, aus einer Berechnung von vielen Jahren die Mittelzahl herauszieht, und sodann diese Leibeigenschafts-Gebühren als eine Grund-Beschwerde auf die Felder legt. Wir rathen abermalen dieses leztere an; hauptsächlich um des beschwerlichen Anschlags willen, der bey jedem Todesfall gemacht werden müßte, und sowol für den Grund-Eigentümer als für den Bauer mit Kosten verknüpft seyn würde.

§. 59.

Wir kommen nunmehro auf die jährlichen Abgaben an natürlichen Produkten. Daß diese, wenn sie gemessen oder ge-

wogen werden, auf die einzelen Theile eines Hofs umgelegt werden können, daran wird niemand zweiflen. Je gröser die Summe ist, welche der ganze Hof entrichten muß, je leichter ist die Vertheilung. Nur bey kleinen Abgaben könnte sich einige Schwierigkeit ereignen, wenn solche auf viele Felder ausgetheilt werden müßten. Allein, es ist dieses auch nicht durchaus nöthig. Man kan solche kleine Abgaben auf die Wohnung, auf die Gärten, oder auf einige andere besonders gute Stücke des Hofs legen, und die übrigen davon frey lassen. Der Grund-Eigentümer ist dessen ohngeachtet immer sicher genug, solche zu erhalten: denn sie ruhet alsdenn auf einem Gut, das einen vorzüglichen Werth hat, und die geringe Summe lässet niemals besorgen, daß sie nicht werde eingebracht werden können.

§. 60.

Bey Abgaben von solchen Produkten, welche nicht gemessen noch gewogen werden, zeigen sich schon mehrere Schwierigkeiten, da man solche nicht vertheilen kan. Allein, man darf ja nur einen gewiesen Werth an Geld dafür festsezen; oder, wenn man solches nicht gerne thun will, weil der Werth des Gelds und der Produkte veränderlich ist, so kan man dem Träger, von welchem hienach gehandelt werden wird, auflegen, daß er das Produkt erkaufen, und sodenn von den übrigen Theilhabern des Hofs, den sie daran betreffenden Antheil wieder einziehen soll. Es wird aber dieser Fall selten vorkommen, weil dergleichen Produkte nicht leicht eingezogen, sondern gemeiniglich in Geld bezahlt werden. Ihr Werth ist auch selten beträchtlich: denn sie bestehen größten Theils in Geflügel, Ayer und dergleichen Dingen, welche auf eben die Art, wie in vorgehendem §.pho bemerkt

merkt worden, auf die Gebäude, oder einige einzele Stücke Felds gelegt, diesen aber dafür von den übrigen Abgaben desto weniger zugetheilt werden könnten.

§. 61.

Von den Werken der Kunst ist eben dieses zu bemerken. Solche werden ohnehin nicht leicht mehr eingezogen, sondern es wird ein gewieser Geld-Anschlag dafür entrichtet. Wenn aber je der Grund-Eigentümer nicht gerne einen gewiesen Preiß für immer festsezen wolte, welches im Fall der Vertheilung geschehen müßte; und wenn die Abgabe selbst beträchtlich wäre, ein Fall, der sich nicht leicht ereignen wird; so könnten solche in eine Abgabe von Wein, Früchten, oder anderen dergleichen natürlichen Produkten verwandlet werden, welche besser auf die einzelen Felder umgelegt werden können, und deren Werth ohnehin gemeiniglich der Maaßstab des Werths jener künstlichen Produkte ist. Ueberhaupt ist hier eigentlich nur von denjenigen Bauern-Lehen die Rede, deren Grund-Eigentümer nicht der Staat selbst ist: denn dieser hat nicht nöthig, jede kleine Beschwerde umzulegen; er wird vielmehr besser thun, wenn er einige derselben nachläßt, und dadurch die Bauern zur Vertheilung aufmuntert. Die vermehrte Bevölkerung, die vermehrte Indüstrie, wird bey einer guten Finanz-Einrichtung diesen Verlust mit Wucher ersezen.

§. 62.

Die Dienste oder Frohnen, sind eine der wichtigsten Hindernisse, welche bisher der Vertheilung der Bauern-Güter im Weg gestanden sind. Alle Vertheidiger großer Bauern-Güter haben solche angeführt, und damit die Schädlichkeit der Ver-

trennungen dieser Güter zu beweisen vermeynt. Mit welchem Grund? Dies wollen wir jezo untersuchen. Alle Frohndienste sind dem Staat im Ganzen, und dem einzelen Bürger schädlich. Man frage alle diejenigen, welche ein Geschäfte durch Frohndienste verrichten lassen, wie sie damit zufrieden seyen? Ob das Geschäfte nicht schlechter verrichtet, ob nicht wenigstens weit mehrere Zeit damit hingelegt werde, als wenn solches durch gedingte Arbeiter verrichtet worden wäre? Und alle werden dieses bejahen: es müßte denn ein Aufseher über die Fröhner seyn, der durch die Aufhebung der Frohndienste um seine Besoldung zu kommen, oder weniger Taggelder zu erhalten besorgte; oder ein Beamter, der die Speisung der Dienstleistenden im Akkord hat, oder diese zu seinen eigenen Geschäften braucht. Wenn also die meisten Geschäften durch Frohndienste schlecht verrichtet werden; wenn wenigstens, auch bey der besten Aufsicht, weit mehrere Zeit dazu erforderlich ist, als bey bezahlten Arbeitern; so ist der Verlust für den Staat und für den einzelen Bürger, für den Dienstleistenden, und den Grundherrn, dem sie geleistet werden, augenscheinlich. Der Staat verliert, weil die verschwendete Zeit die Menge der Güter vermindert, welche hätte hervorgebracht werden können; er verliert, weil Felder, welche nachläßig, oder nicht zur rechten Zeit bearbeitet werden; und dies muß geschehen, wenn die Geschäften zu lange hinaus gedehnt werden! weil also solche nicht die mögliche Menge von Produkten gewähren, und weil überhaupt der mit Diensten beschwerte Bürger der Nachläßigkeit gewohnt wird. Der Arbeiter verliert seine Zeit. Ein unersezlicher Verlust für den Landmann in doppeltem Betracht! einmal, weil er weniger verdient, und fürs andere, weil er zur besten Arbeitszeit seine eigenen Felder lie-

gen lassen und dafür Frohndienste verrichten muß. Der Grundherr verliert, weil seine Felder schlecht bearbeitet, weil die Geschäften zu sehr verzögert werden; und wenn er noch die Diensteleistenden speisen, und ihrem Vieh das Futter reichen lassen muß, so wird sein Verlust verdoppelt. Wenn nun also alles durch die Frohndienste verliert, warum solte man denn nicht darauf denken, solche aufzuheben, da solches so leicht ist, und da es auf eine Art geschehen kan, bey welcher der Grund-Eigentümer so gut als der Diensteleistende gewinnen würde? Man berechne den Vortheil, den man in einem langen Zeitraum von diesen Diensten gezogen hat. Man untersuche, wie viel die Geschäften gekostet haben würden, wenn sie durch bezahlte Arbeiter verrichtet worden wären. Man ziehe den Aufwand davon ab, welcher auf die Frohnmeister, auf die Speisung der Fröhner, auf die Fütterung des Vieh gewendet worden; nehme sodenn aus einer Berechnung von vielen Jahren die Mittelzahl heraus und lege diese Summe auf den Diensteleistenden Hof; so wird der Bauer und der Grundherr dabey gewinnen. Dies ist kein neuer Vorschlag: Zerschiedene haben ihn schon vor uns gethan; und bey uns in Wirtemberg ist solcher bereits an einigen Orten mit Vortheil zur Ausübung gebracht worden. Das Frohngeld wird den Landmann niemals drücken: denn der Fleißige kan seine Abgabe selbst wiederum verdienen, weil die Geschäften verrichtet seyn müßen, und er kan sie in der Helfte der Zeit verdienen, die er vorhero den Frohndiensten wiedmen mußte; der Faule hingegen, den man nicht dazu bestellen würde, verdient ohnehin keine Nachsicht.

§. 63.

Vielleicht wird man uns aber einwenden, daß es alsdenn

an Arbeitern fehlen werde, wenn man sie auch bezahlen wolte. Man wird sagen, daß die Vertheilung der Güter die Menge des Zugvieh verringern, daß die geringen Güter, welche aus den gröseren entstehen, die Bauern auser Stand sezen werden, starke Gespanne zu halten; daß der Grund-Eigentümer alsdenn solche mit gröseren, die Einnahm übersteigenden Kosten, selbst unterhalten, oder die Geschäften durch fremde, aus entfernten Gegenden herbey gerufene Fuhrleute, mit einem noch gröseren Aufwand werde verrichten lassen müßen. Einwürfe, welche jeder Beamte, jeder Aufseher, dem die Frohndienste Vortheil bringen, zu machen gewohnt ist. Man lasse sich solche nicht abschröken! Die Bauern haben immer Zugvieh nöthig. Je stärker die Bevölkerung wird, je mehr dadurch die Verbesserung der Felder zunimmt, je gröser wird die Anzahl der Arbeiter und die Anzahl des Zugvieh werden, je eifriger wird der Bauer die Gelegenheit ergreifen, sich einen Nebenverdienst zu machen. Man wird auch nach der Vertheilung der Höfe Bauern finden, welche starke Gespanne halten: dies haben wir oben gezeigt! (a) und wenn ihre Anzahl auch geringer ist, so werden doch immer zween mittelmäßige Bauern, wenn sie zusammen spannen, eben das versehen, was der reichere allein versehen hat. Die Bestellung der Felder, das Einführen der Produkten, die Baumaterialien-Fuhren, u. d. m. erfordern ohnehin nur selten sehr starke Gespanne: dies beweißt die Erfahrung. Wenn man aber ja sich von dieser Furcht nicht gänzlich befreyen lassen will; wenn man besorgt, daß, wenigstens im Anfang, Mangel an Arbeitern sich ereignen möchte, so kan man ja den samtlichen Besizern

(a) §. 47.

sizern eines dienstbaren Hofs die Bedingung machen, daß sie sich für die gewöhnliche Bezahlung gebrauchen lassen müßen, wenn der Grundherr zu seinen Geschäften keine andere Arbeiter bekommen kan. Dies ist zwar immer ein Zwang; er ist aber doch geringer, als derjenige, mit welchem der Bauer belegt war, ehe die Dienstleistung aufgehoben wurde; und er wird zuverläßig nicht länger nöthig seyn, als bis durch die Vertheilung der Höfe, die Bevölkerung zugenommen haben wird.

§. 64.

Wir haben bisher von den Beschwerden gehandlet, welche auf den Bauern-Lehen liegen. Nun wollen wir auch untersuchen, ob die Vortheile, die Privilegien und Freyheiten, welche einigen derselben zukommen, der Vertheilung keine Hinderniß in den Weg legen. Wir haben nehmlich oben (a) schon bemerkt, daß an einigen Orten die Gemeinds-Nuzungen nach der Anzahl der Hofgüter ausgetheilt werden. Diese Nuzungen bestehen hauptsächlich in den Wayden und in dem Holz, welches jährlich in den Gemeinds-Waldungen erhauen wird. Beedes kan nicht nach dem Meß oder dem Anschlag der Felder ausgetheilt werden: denn es würde manchen Acker kaum ein halbes Stük Vieh, vielleicht noch weniger, und etwa ein paar Scheuter Holz, oder einige Schuhe von einem Stamm betreffen. Es muß also ein anderes Mittel erwählt werden, um hierinn eine Gleichheit zu treffen; und dies wird die Vertheilung der Gemeinds-Güter selbst seyn. Es ist eine von allen Kameralisten zugestandene Warheit, daß Gemeinds-Güter, wenn sie auch angebaut werden, niemals denjenigen Nuzen gewähren, der von eigen-

(a) §. 20.

gentumlichen erhalten wird; wenn nun diese Güter vollends ganz wüst, und blos zur Viehwayde liegen bleiben, wie es an den meisten Orten geschiehet, so ist es ganz unwidersprechlich, daß der Staat dadurch beträchtlich verliert. Was kan man also bessers thun, als wenn man dieselbe unter die samtlichen daran Theil habenden Höfe austheilt? der Anbau der Wayden, der ohne diese Vertheilung niemals zu erwarten ist, wird dadurch befördert; der Hofs-Besizer wird in den Stand gesezt, mehrere Kinder auf seinem Guth zu versorgen, oder einen Theil seiner Felder dem ärmeren Taglöhner zu überlassen; der Staat erhält eine grösere Menge Produkte, und dessen Einkünften werden sowol dadurch mittelbar, als auch, wo demselben die Neubruch-Zehenden gebühren, durch diese unmittelbar vergrößert. Aber nicht allein diese Wayden, sondern selbst die Waldungen werden durch diese Vertheilung in einen besseren Zustand kommen. Kein Bauer sucht solche zu schonen, so lange mehrere daran Theil haben: Wenn er sie durch schädliches Holzfällen, durch sein Vieh, oder sonsten auf andere Art verwüstet, so schäzt er den Schaden blos nach dem Antheil, den er daran hat; er hält es also für Gewinn, wenn er einigen Nuzen allein daraus beziehen kan, und er überlegt nicht, daß jeder seiner Mitgenossen eben so denkt und eben so handlet; dadurch aber wird der ganze Wald zu Grund gerichtet. Ist ihm hingegen sein Antheil zugemessen, so handelt er ganz anders: Er schont solchen, weil der ganze Vortheil davon ihm allein zugeht, und er gestattet keinem andern eine Handlung, wovon er allein den Schaden leiden müßte. Diese Vertheilung wird aber auch für die Hofsgüter selbst vortheilhaft seyn. Man belegt alsdann die erhaltenen Gemeinds-Güter mit einem Theil der Beschwerden, welche auf dem gan-

zen Hof liegen; dadurch aber werden die Abgaben der einzelen Hofs-Felder vermindert, und jeder einzele Besizer in den Stand gesezt, seinen Antheil desto leichter und zuverläßiger zu entrichten. Bestehen aber die Vortheile eines Bauernhofs nicht in einem gewiesen Antheil an den Gemeinds-Gütern, sondern in anderen Freyheiten und Gerechtigkeiten, z. E. in Holz, welches ihm aus den herrschaftlichen Waldungen gereicht werden muß, in einer gewiesen Anzahl Schaafe, welche er unter die Heerde treiben darf, in einem Theil des Hordenschlags, (Pförch) in der Wirthschafts-Gerechtigkeit, u. s. w., und können diese Vortheile nicht wohl auf alle Felder ausgetheilt werden; so kan man ja solche den Wohngebäuden oder einigen andern Grundstücken allein zutheilen, und dagegen solchen einen verhältnißmäßigen gröseren Theil an den Beschwerden zulegen, oder ihnen diejenigen Abgaben, welche nicht wohl vertheilt werden können, (a) allein zuscheiden.

§. 65.

Wir wenden uns nunmehro zur zwoten Frage: **Welches ist der Maasstab, nach welchem diese Vertheilung vorgenommen werden solle? Ist das Maas der Felder, oder ist ihre Beschaffenheit hiebey zum Grund zu legen?** Auch diese Frage ist wichtig und ihre Entscheidung um so nöthiger, als solche einer der vorzüglichsten Einwürfe ist, welche gegen die Theilbarkeit der Bauern-Güter gemacht werden.

§. 66.

Wenn die Bauern-Güter nicht zum Theil mit unmäßigen Grund-Beschwerden belegt wären, wenn es jeden Morgen dazu gehö-

(a) §. 59.

gehörigen Felds bey der Austheilung dieser Beschwerden nur eine solch geringe Summe betreffen würde, welche auch das schlechte Feld wol ertragen könnte, so würde es gleichgültig seyn, ob diese Austheilung nach dem Maas der Felder, oder nach ihrer inneren und äuseren Beschaffenheit vorgenommen würde. Allein die meisten Höfe sind so stark beschwert, daß auf die erste Art das schlechte Feld allzu hoch belegt werden müßte; so, daß es vielleicht in manchen Jahren, nach Abzug dieser Beschwerden, die Baukosten nicht mehr ertragen würde; daß folglich die Sicherheit des Grund-Eigentümers, welche sich auf das Feld gründet, dabey Noth leiden, oder wenigstens, wenn die übrigen Felder in solchem Fall zur Beyhülfe gezogen werden wolten, unaufhörliche Streitigkeiten zwischen den Besizern entstehen müßten. Wir müßen uns also für die zwote Art erklären: nehmlich, daß die Beschwerden nach der innerlichen und äuserlichen Beschaffenheit eines Felds, auf solches vertheilt werden müßen. In Wirtemberg wird dieses kein groses Geschäft verursachen; die Grund-Steuer-Einrichtung erleichtert solches ungemein. Bey dieser sind alle liegenden Güter nach ihrer Lage und ihrem Boden in gewiese Klassen eingetheilt, und der Ertrag einer jeden Klasse ist auf die allerbilligste Art berechnet; es ist dabey auf äuserliche Umstände, z. E. die Nachbarschaft der Wälder wegen des Wildschadens, oder eines Fluß wegen der Ueberschwemmung, u. s. w. Rüksicht genommen; die Baukosten sind davon nach einem gerechten Verhältniß abgezogen (a), und sodenn der Ueberrest als das Capital angenommen, auf welches die ausgeschriebenen Steu-

(a) Bey Aeckern, z. E. welche schwer zu bauen sind, die Helfte des ganzen Ertrags; bey anderen, deren Bau nicht so beschwerlich ist, der dritte Theil, bey Weinbergen aber zween Drittheile desselben, u. s. w.

ern umgelegt werden. Wenn aber auch in anderen Ländern diese Einrichtung nicht üblich, wenn der Steuer-Anschlag auf ganze Höfe oder Huffen gemacht ist, so können ja noch immer die einzelen Felder dieser Höfe oder Husen nach ihrer Lage und ihrem Boden in dergleichen Klassen eingetheilt, und nach dieser Verhältniß die Beschwerden umgelegt werden. Kleine Fehler bey dieser Klaßificirung werden niemals einen schädlichen Einfluß auf das Ganze haben. Wenn auch ein Grundstück nach Verhältnis etwas höher belegt wird, als das andere, so wächst hierdurch niemand einiger Nachtheil zu. Der Bauer rechnet bey der Erwerbung eines Felds zuverläßig allezeit auch auf die Beschwerden, welche darauf haften; er wird es also nicht zu theuer erkaufen, oder in der Erbschaft übernehmen. Grose Fehler hingegen können nicht begangen werden, wenn der Grund-Eigentümer die Eintheilung durch eine verständige Person vornehmen lässet. Wenn in der Folge ein schlechtes Feld durch Fleiß und Kosten verbessert wird, so hat solches keinen Einfluß auf die Klaßificirung. Diese bleibt unverändert, wie sie einmal gemacht worden ist; es wäre denn, daß alle Theilhaber eines Hofs hierinn einstimmig wären. Keiner derselben hat ein Recht zu verlangen, daß ein verbessertes Feld mehrere Beschwerden übernehmen solle, als ihm anfänglich aufgelegt worden; so wenig, als der Grund-Eigentümer ein Recht hat, zu verlangen, daß ihm der Besizer eines Hofs mehrere Abgaben entrichte, wenn solcher durch seinen Fleiß und Industrie den Ertrag desselben erhöhet hat. Dergleichen Grund-Beschwerden sind keine Abgaben für die Bedürfnisse des Staats, welche dem reinen Ueberschuß eines jeden Bürgers aufgelegt werden; der Grund-Eigentümer solcher Höfe wird hier als Privat-Mann betrachtet, der sich mit dem

begnügen muß, was ihm einmal durch den Erblehen-Kontrakt zugestanden worden ist.

§. 67.

Eine solche Eintheilung in Klassen wird also gleich anfänglich nach ertheilter Erlaubnis zur Vertrennung, auf Kosten des Besizers, für immer festgesezt, und eine Berechnung gefertiget, wie viel jeder Morgen einer Klasse an Beschwerden übernehmen müße. Veräusert alsdenn der Besizer ein Stück Felds, so ist die Berechnung leicht gemacht. Man zieht aus dem klaßificirten Verzeichnis den Anschlag und die Beschwerden eines einzelen Morgens heraus, und berechnet sodann die Summe von beeden, nach dem Maas des veräuserten Felds. Nur ist vorher schon bey der Klaßification und der Umlage der Beschwerden darauf zu sehen, daß jedem liegenden Guth die schicklichste Art von Abgabe aufgelegt werde: Also den Weinbergen der Wein, den Ackerfeldern das Getraide, den Gebäuden das Geflügel, u.s.w. Man kan dessen ungeachtet ein richtiges Verhältnis dabey beobachten, indem man die Produkten, welche geliefert werden müßen, in einem mittleren Preis zu Geld anschlägt, und nach diesem bey der Klaßificirung die Umlage macht. Einen andern Maasstab festzusezen, ist nicht möglich, da die Beschwerden, wenigstens in Wirtemberg, so ungleich ausgetheilt sind, und der geringere Hof öfters mehr belegt ist, als der bessere. Diese Einrichtung wird zwar einigen Aufwand verursachen, allein der Hofsbesizer wird solchen willig übernehmen: die Vortheile, welche ihm die gestattete Vertrennung verschaft, entschädigen ihn hinlänglich dafür, und wenn der Aufwand einmal gemacht ist, so ist er für alle künftigen Zeiten gemacht.

§. 68.

Nun ist noch die dritte Frage zu beantworten übrig:

Wie sind die nachtheiligen Folgen abzuwenden, welche für den Grund-Eigentümer aus dieser Vertheilung, in Ansehung des Einzugs der Grund-Beschwerden, entstehen könten?

Wir wollen zuerst die Folgen bemerken, so, wie solche von den Vertheidigern der Unzertrennlichkeit vorgestellt werden, ehe wir die Mittel anzeigen, wie solche vermieden werden können.

Sie bestehen

1.) in der gröseren Beschwerlichkeit des Einzugs der Abgaben,

2.) in der Gefahr des Verlusts eines Theils derselben.

3.) In der Verwirrung, welche durch die häufigen Veränderungen der Besizer in den Saal- oder Lagerbüchern entstehen können, und

4.) in den grosen Kosten, welche die Erneuerung dieser Lagerbücher verursacht.

§. 69.

Wenn eine Abgabe von mehreren Personen in kleinen Theilen erhoben werden muß, so verursacht der Einzug mehrere Mühe, als wenn solche nur von einer einigen Person entrichtet wird: dies ist unstrittig. Muß denn aber dieses bey Vertheilung der Bauern-Güter geschehen? Kan nicht einer der mehreren Besizer zum Einbringer bestellt werden, welcher die Gebühr von den übrigen einziehet, und sodenn die ganze Summe

auf einmal entrichtet? Dies ist wenigstens in dem Wirtembergischen gewöhnlich, da, wo die Zertrennung dieser Güter eingeführt ist. Derjenige, welcher den größten Theil des Hofs besizt, wird zum Träger bestellt, und ihm ein Trägereyzettel, das ist, ein Verzeichnis aller Theilhaber des Hofs, ihrer besizender Felder, und der daraus zu entrichten habender Abgaben zugestellt, von welchem der Grundbesizer oder dessen Beamter eine Abschrift in dem sogenannten Trägerey-Buch behält. Nach diesem Verzeichnis nimmt der Träger den Einzug der einzelen Beyträge vor, und lüfert sodenn die ganze Abgabe in einer unzertrennten Summe dem Grund-Eigentümer. Bey dieser Gelegenheit zeigt er die Veränderungen an, welche seit der lezten Entrichtung mit den Besizern vorgegangen sind; und der Grundbesizer bemerkt solche sowol in dem Trägereyzettel als in seinem Trägerey-Buch. Hierinn bestehet die ganze Arbeit, welche dem Grund-Eigentümer durch die Vertrennung der Höfe verursacht wird. Ist nun aber dieses eine so grose Beschwehrlichkeit für denselben, wenn er selbst, oder wenn sein Beamter eine Viertelstunde der Wohlfahrt seiner Gültleute aufopfert? Gesezt aber auch diese Abänderung verursache bey einer weitläufen Beamtung einen gröseren Zeitverlust, so kan ja der Beamte dafür entschädigt werden: einige wenige Kreuzer, welche ihm von jedem Veränderungs-Fall bezahlt werden müßten, würden dem Besizer, der solche nur ein für allemal entrichtet, nicht zur Last fallen, und der Beamte oder sein Schreiber, würde für die wenige Worte, die er schreiben muß, damit hinlänglich belohnt seyn. Man wird aber vielleicht befürchten, daß sich niemand zum Träger werde bestellen lassen wollen. Auch diese Furcht ist ungegründet. Man zwingt niemand dazu, daß er

sein

sein Gut vertrennen solle; wer aber solches freywillig thut, oder einen Theil eines solchen Guts übernimmt, der muß sich auch die Bedingungen gefallen lassen, unter welchen ihm die Erlaubniß hierzu ertheilt wird: das Recht, die zu einem Hof gehörigen einzelen Felder, wenn solche an einen Fremden verkauft werden, an sich lösen zu dörfen, welches im Wirtembergischen dem Träger, für andern Theilhabern des Hofs, zugestanden wird, ist über dies für manchen ein Vortheil, der die Beschwerde ersezt, die ihm die Trägerey verursacht.

§. 70.

Eben so ungegründet ist die Sorge, daß bey manchen Theilhabern eines Hofs, wenn deren Antheil nur in wenigen Feldern bestehe, die Abgaben in Ausstand kommen oder ganz verlohren gehen könnten. Der Träger muß für den Einzug stehen. Wenn einer der übrigen Theilhaber ihm seine Gebühr nicht bezahlt, so kan er, nach den Wirtembergischen Gesezen, sich an das Feld halten, auf welchem die Abgabe haftet, und die Obrigkeit muß auf sein Anruffen die Forderung ohne Zeitverlust exequiren. Dieses Feld verschaft ihm hinlängliche Sicherheit; denn der Werth desselben stehet nach dem, was wir oben voraus gesezt haben (a), immer mit der Abgabe in Verhältnis. Selbst bey Mißwachs und Wetterschlag wird der Grund-Eigentümer weniger Ausstände bekommen: Ein Verlust, der von mehreren gemeinschaftlich getragen wird, ist geringer, als wenn er nur eine einige Person trift.

§. 71.

Auch in den Saal- oder Lagerbüchern wird keine Verwirrung

(a) §. 66.

rung entstehen: denn die Vertrennung verändert ja die Lage und die Natur der Güter nicht. Die Grundstücke bleiben also, wie sie in den Lagerbüchern beschrieben sind, und blos mit der Person der Besizer und der Angränzer geht die Veränderung für. Diese Veränderungen werden aber in den Trägereyzetteln und Trägerey=Büchern alle Jahr richtig bemerkt: (a) Daran liegt dem Träger, daß solches geschehe, weil er für das Ganze stehen, mithin wissen muß, von wem er die einzelne Theile desselben einzuziehen habe. Es wird also niemals ein einzeles Grundstück verlohren gehen, oder ein schlechtes für ein gutes untergeschoben werden können; und wenn man je dieses beförchten wollte, so darf man ja nur die Verordnung machen, daß die Theilhaber eines Hofs alle für einen, und einer für alle, stehen müßen: Jeder wird sodenn zuverläßig, um seines eigenen Vortheils willen, solche Unordnungen zu verhindern suchen. Wird aber nicht vielleicht der Träger diese Veränderungen aus Nachläßigkeit nicht angeben, und die Abgabe von einem veränderten Stück, insonderheit wenn es nur eine Kleinigkeit beträget, lieber aus eigenem Beutel bezahlen, als viele Nachfrage halten? wird also nicht endlich, der Trägereyzettel ungeachtet, doch alles in Verwirrung kommen? Dies wird gewieß so leicht nicht geschehen: Kein Bauer wird etwas, und vorzüglich eine jährliche Abgabe, bezahlen, die er nicht schuldig ist. Um aber auch hierinn alle Besorgniß zu entfernen, so kan man ja die Verordnung machen, daß alle Kontrakte, welche über liegende Güter getroffen werden, dem Gericht zur Erkanntniß vorgelegt werden sollen, wie solches wirklich im Wirtembergischen geschehen

(a) §. 69.

hen muß; und daß bey dieser Gelegenheit der Trägereyzettel vorgelegt und die Abänderung gleichbalden von dem Gerichtsschreiber in solchem bemerkt werden solle: (a) Auch können von Zeit zu Zeit die Trägereyzettel gänzlich erneuret werden. Lezteres soll zwar ohnehin geschehen, wenn sich der Träger verändert: wenn man aber beförchtet, es möchte eine solche Veränderung allzu lang anstehen, so kan man ja die Verordnung machen, daß dergleichen Erneurungen längstens alle 15. oder 20. Jahre einmal vorgenommen werden sollen. Dies Geschäft muß der Grund-Eigentümer vornehmen lassen, wenn er von den Veränderungen der zertrennten Felder eine besöndere Abgabe beziehet, welche zur Zeit, da die Theilbarkeit der Höfe noch nicht eingeführt war, nicht erhoben wurde, wovon wir im nächsten §pho handlen werden: wenn aber diese Abgabe nicht eingeführt ist, so ist es die Schuldigkeit der Theilhaber eines solchen Hofs die Kosten zu tragen, welche niemals groß seyn werden, wenn dasjenige beobachtet wird, was wir bereits angerathen haben. Das ganze Geschäft wird in der Abschrift des alten Trägereyzettels, in der Bemerkung der gegenwärtigen Angränzer, und in dessen Vorlesung den zusammen berufenen Theilhabern bestehen.

(a) Hier in Stuttgardt wird die gerichtliche Erkanntnis über ein verkauftes gült- und zinnßbares Gut nicht bälder ertheilt, als bis der Beamte, dem die Gült oder der Zinnß gereicht werden muß, seinen Namen in dem Kaufbrief beygesezt, und dadurch bezeugt hat, daß ihm die Veränderung angezeigt worden sey, und daß er nichts dagegen einzuwenden habe. Allein dies geht nur an, wo der Beamte in dem Ort wohnet, wo der Kontrakt geschlossen wird; wenn solcher, wie es öfters geschiehet, viele Meilen weit entfernet ist, so würde solches allzu beschwerlich seyn. In diesem Fall wird die Abänderung des Trägereyzettels durch den Gerichtsschreiber, das beste Mittel seyn, alle Unordnung zu verhüten.

hen. Man braucht keine Renovatores, keine Urkunds-Personen, keine Feldmesser, Untergänger, und dergleichen Personen dazu, welche das Renovations-Wesen so kostbar machen, daß der Aufwand gemeiniglich den Nuzen übersteigt. Der Beamte kan dieses alles bey Gelegenheit anderer- in einem solchen Ort habender Geschäften verrichten.

§. 72.

Wenn auf diese Art die Trägereyzettel und die Trägerey-Bücher in Ordnung erhalten und fortgesezt werden, so ist es nicht möglich, daß die Vertrennung der Lehen-Güter ein Saal- oder Lagerbuch in Unordnung bringen, und die Erneuerung desselben beschleunigen, oder, wenn solche ohnehin vorgenommen werden muß, einen beträchtlich grösseren Kosten verursachen kan. Vielmehr werden bey dieser Einrichtung die Lagerbücher ungleich länger gebraucht werden können; und wenn je andere Umstände eine Erneuerung derselben erfordern, so wird der Kosten dabey in Ansehung dieser Bauern-Lehen viel geringer seyn, als er außer diesem seyn müßte. Wir wollen aber auch annehmen, daß die willkührliche Vertrennung der Lehen eine Veränderung der Güter selbst nach sich ziehen, daß mehrere Gebäude auf solchen errichtet, die Kultur der Felder verändert, und überhaupt solche wesentliche Abänderungen vorgenommen werden können, welche die Erneuerung der Lagerbücher beschleunigen, oder weitläufe Beylagerbücher (a) nöthig machen; daß auch die Geschäf-

(a) Da in den Saal- oder Lagerbüchern nichts ausgestrichen oder abgeändert werden darf, wenn man solche nicht verdächtig machen will; so werden im Wirtembergischen bey allen Beamtungen besondere Bücher gehalten, in welche alle Veränderungen und die Dokumenten, welche

ten der Beamten durch die Abänderung der Trägereyzettel und Trägerey=Bücher vermehrt, dem Grund=Eigentümer also durch Besoldungs=Zulagen, oder durch Bezahlung besonderer Tags=Gebühren eine neue Ausgabe zugezogen werden könnte; so kan doch dieser ganze Aufwand hinlänglich und ohne sonderliche Beschwerde des Hof=Besizers vergütet werden, wenn von den verkauften einzelen Feldern eine kleine Abgabe, nach Verhältnis des Kaufschillings, für den Grund=Eigentümer eingezogen wird. Dies ist eine Abgabe, welche dem Hof=Besizer nicht zur Last fällt, weil der Verkauf im Kleinen seinen Grundstücken einen höheren Werth giebt; und weil sie nicht bey Erbschaften, Heurath=Gütern und dergleichen Uebergaben, sondern blos bey Kauf=Kontrakten statt findet. Sie gewährt aber gleichwol dem Grund=Eigentümer eine neue Einnahm, welche in der Folge größten Theils reiner Profit für ihn seyn wird, wenn er die Trägereyzettel und Trägerey=Bücher in einer guten Ordnung erhält; (a) und wenn auch durch die Nachläßigkeit seiner Beamten einige Unordnung entstehen, und Erneurungen oder Untersuchungen nöthig werden solten, so entschädiget sie ihn wenigstens für alle Mühe und allen Aufwand, den solches verursachen kan. In Wirtemberg ist diese Abgabe bey den Bauern=Lehen, deren Grund=

welche die Legitimation dazu enthalten, nach einer den Beamten jedesmal von der Kanzley zukommender Vorschrift, eingetragen werden; und diese Bücher werden Beylagerbücher genennt.

(a) In Wirtemberg müßen die Rechnungs=Beamten jährlich zur Kanzley kommen und ihre Amts=Rechnungen abhören, (justificiren,) lassen; bey dieser Gelegenheit aber ihre Beylagerbücher, Trägerey=Bücher, und andere dergleichen Verzeichnisse, dem Rechnungs=Revisor vorweisen, welcher solche durchgeht, und untersucht, ob der Beamte die vorkommenden Veränderungen auch richtig darinnen bemerke.

Grund-Eigentum der Landesherrschaft zusteht, bereits eingeführt, und auf einen Kreuzer vom Gulden Erlöß, oder auf 1 2/3. vom Hundert bestimmt.

§. 73.

Wir haben bisher zu erweisen gesucht, daß die Vertrennung der Bauern-Lehen in keinem Betracht die geringsten nachtheiligen Folgen für den Grund-Eigentümer habe; vielmehr solche zur Quelle einer neuen, dem Hofs-Besizer nicht zur Last fallender Einnahme gemacht werden könne. Nun wollen wir auch zeigen, daß der Staat in Absicht auf die Besteurung und die Erhebung der Abgaben, von dieser Vertrennung nicht den mindesten Nachtheil zu besorgen habe.

§. 74.

Nach allen ächten Finanz-Grundsäzen sollen die Abgaben, welche der Staat erhebt, nur den reinen Ueberschuß des Unterthanen betreffen. Wenn der reine Ueberschuß eines Bauers berechnet werden will, so muß die Beschaffenheit seiner Grundstücke untersucht, es muß deren Ertrag nach einem billigen Anschlag berechnet, und die Grund-Beschwerden und Bau-Kosten müßen davon abgezogen werden. (a) Dies kan nicht überhaupt geschehen, sondern es muß jedes einzele Feld besonders untersucht und geschäzt werden, widrigenfalls ist die Berechnung nicht zuverläßig. Geschieht aber dieses, so weißt man ja den Steuer-Anschlag eines jeden Stücks genau, schon ehe die Vertheilung des Hofs vorgenommen wird. Man kan also jedem einzelen Besizer seinen Antheil zuscheiden; und die Vertheilung

(a) §. 66.

wird nicht den mindesten nachtheiligen Einfluß in die Besteurung haben. Ist aber diese Berechnung noch nicht gemacht; werden die Grundsteuren nur überhaupt blos nach den Höfen oder Hufen umgelegt, so ist die Besteurung unvollkommen, der eine ist zu hoch, der andere zu niedrig belegt; und es ist folglich dem ganzen Staat daran gelegen, daß eine bessere Gleichheit eingeführt werde. Dies kan am besten durch die Vertrennung der Höfe geschehen. Bey dieser Gelegenheit können die samtlichen Felder eines solchen Hofs gemessen und klaßificirt werden; und es kan entweder in einem Staat durchaus ein Ganzes, oder doch wenigstens bey einzelen Höfen, welche würklich vertrennt werden, damit der Anfang gemacht, und dadurch alles zu einer künftigen allgemeinen Ausgleichung des Katasters nach und nach vorbereitet werden.

§. 75.

Wenn aber auch das Steuerwesen in einem Staat ganz in der alten Verfassung bleibt, mithin die Abgaben immer nach den Höfen oder Hufen umgelegt werden, so verliert dennoch dieser Staat durch die Vertheilung der Bauern-Güter nicht das mindeste. Wenn er nur die verlangte Summe erhält, so wird es ihm gleichgültig seyn, ob solche von einem oder von mehrern bezahlt wird; und wenn die Steuer-Verfassung nicht gestattet, daß jeder einzele Felder-Besizer seinen Antheil unmittelbar in die Steuer-Kaße eines Dorfs oder einer Stadt erlegt, wie es in dem Wirtembergischen gewöhnlich ist, so kan ja dem Träger eines Hofs die Verbindlichkeit aufgelegt werden, den Einzug bey den einzelen Theilhabern zu besorgen, und die ganze Summe aus einer Hand zu lüfern. Das nehmliche Verzeichnis, das

ihm

ihm zum Einzug der Grund-Beschwerden zugestellt wird, (der Trägereyzettel) kan auch zugleich den Steuer-Anschlag enthalten, und die Stelle eines Steuer-Registers vertretten. Wenn dem Träger anbey für seine Mühe eine gewiese Einzugs-Gebühr ausgesezt, oder einige kleine Befreyung ertheilt wird, so wird derselbe auch diesen Einzug sich gerne gefallen lassen: zumal, da es ja blos von ihm abhängt, ob er so viel Grundstücke erwerben oder antretten will, welche ihm die Trägerey zuziehen.

§. 76.

Nunmehr haben wir gezeigt, daß die Untheilbarkeit der Bauern-Güter, oder Bauern-Lehen dem Staat äuserst schädlich, daß die uneingeschränkte Vertrennung der Vertheilung in gewiese Portionen vorzuziehen sey, und daß weder der Grund-Eigentümer noch der Staat hiebey einigen Nachtheil zu befürchten habe. Wir können also schlüßen. Möchte diese Abhandlung, möchten doch die auffallenden Beyspiele, welche wir von dem glücklichen Land angeführt haben, worinn wir leben, etwas dazu beytragen, Vorurtheile auszurotten, und Besorgnisse zu entfernen, welche bisher in den meisten Provinzen Deutschlands die nüzlichste Klaße der Bürger einem Zwang unterworfen hat, der ihnen, der dem ganzen Staat so nachtheilig ist!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Autenrieth, Jakob Friedrich,

Die uneingeschränkte Vertrennung der Bauern-Güter, oder Bauern-Lehen

Stuttgart [1779]

Bamberg, Staatsbibliothek -- .42 D 5#5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11408395-8
VD18 11353902-005